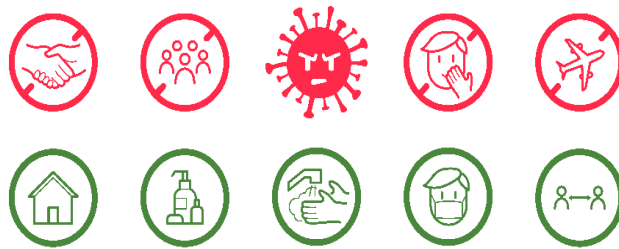


HYGIENEKONZEPT

Stand: 22. Juli 2021

14. aktualisierte Fassung



**Hessischer Fußball-Verband e.V.
SPORTHOTEL GRÜNBERG**

**Am Tannenkopf 1
35305 Grünberg
Tel.: 06401-8020**

www.sporthotel-gruenberg.de

Inhalt

- 3 Allgemeine Hygiene-Hinweise
- 4 Aktualisierung der CoSchuV ab dem 22. Juli 2021
Corona-Regeln in Hessen / was gilt wo?
- 6 Familienfeiern und Veranstaltungen, Familienfeiern, Tagungen
- 8 Checkliste zum Hygienekonzept für Veranstaltungen
- 9 Regelungen für Übernachtungsbetriebe
- 11 Tagungen und Veranstaltungen
- 12 Negativnachweis
- 13 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021
- 15 Tagungen, Meetings, Seminare
- 17 Unser Hygienekatalog
- 18 Allgemeine Hygienemaßnahmen
- 19 Mund-Nase-Bedeckung
- 20 Anwendung Desinfektionsmittel
- 21 Risikogruppen
- 22 Hygienestandards
- 23 Infektionsschutz Hotel + Schule + Aufzüge
- 25 Organisationsplan Desinfektionsspender
- 28 Übersicht Tagungsräume
- 30 Hygiene und DSGVO
- 34 Corona im Amateurfußball
- 35 Kontaktnachverfolgung bei Sportveranstaltungen Luca-App
- 37 Aus- und Fortbildung Lehrgänge Qualifizierung
- 42 Corona Verhaltensregeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- 43 Regeln für das Corona Hygiene Plus
- 48 Anlieferung Lebensmittel und Non-Food-Produkte
Haus- und Gebäudetechnik
Fremdfirmenmanagement
Aufenthaltsraum Mitarbeiter
Interne Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter
Anlassbezogene Regelungen
- 51 Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juli 2021

Allgemeine Hygiene-Hinweise

Als Ihr Gastgeber nehmen wir die Verantwortung für Ihre Gesundheit und Sicherheit in unserem Haus sehr ernst und legen hiermit die bereits vierzehnte Version unseres umfassenden Hygienekonzepts vor, das allen aktuellen Anforderungen gerecht wird – oder sie sogar übertrifft. Wir haben unsere Abläufe nach hygienischen Gesichtspunkten sowie nach der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) überarbeitet und angepasst, um Ihnen und unseren Mitarbeitern (m/w/d) den bestmöglichen Schutz zu bieten.

Mit diesem Konzept möchten wir Sie gerne über den derzeitigen Stand unserer Hygienemaßnahmen informieren.

Vorbemerkung:

In der Regel sollten alle Hotel- und Gaststättenbetriebe, aber auch alle Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Sportschulen von Mitgliedsverbänden im Deutschen Fußball-Bund, als Multiplikatoren-Stätte für theorie- und praxisbezogene Maßnahmen im Sport, Sorge dafür tragen, dass deren Gäste vor Infektionskrankheiten geschützt werden.

Mit Bezug auf § 36 Abs. 1 gemäß § 33 des Infektions-schutzgesetzes (IfSG) müssen somit die vorgenannten Einrichtungen über ein Hygiene-Konzept verfügen, welches die wichtigsten Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten beinhaltet.

Das nachfolgende Hygiene-Konzept dient somit in erster Linie zur Prävention übertragbarer Erkrankungen und beinhaltet u. a. auch die Empfehlungen des DEHOGA Bundesverbandes für betriebliche Vorsorgemaßnahmen in Zeiten der Corona-Pandemie. Das Hygiene-Konzept bedarf darüber hinaus einer fortlaufenden Ergänzung durch die jeweils geltenden aktuellen Vorgaben des Bundes, der Länder und/oder der Kommunen.

Regelungen für Hotellerie & Gastronomie in Hessen gemäß der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV)

Aktualisierung der CoSchuV ab dem 22. Juli 2021

Was ist neu?

Für den Besuch der Innengastronomie ist KEIN Negativnachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) mehr notwendig, wenn die Inzidenz im Landkreis unter 35 liegt.

AUSNAHME:

- Veranstaltungen (auch Familienfeiern) mit mehr als 100 Teilnehmenden. Dabei zählt ausschließlich die absolute Personenzahl, der Status (geimpft oder genesen) spielt keine Rolle. Alle Teilnehmenden müssen dann einen Negativnachweis vorlegen.
- Maximale Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen in Innenräumen – 750 Personen, im Außenbereich 1.500 Personen.
- Bei touristischen Übernachtungen muss nur noch bei Anreise ein Negativnachweis vorgelegt werden, die Folgenachweise sind weggefallen.

Alles andere bleibt wie gehabt!

Gastronomie Innen:

- ❖ Abstands- und Hygienekonzept
- ❖ Maskenpflicht (außer am Platz)
- ❖ Kein Negativnachweis erforderlich, wenn die Inzidenz im Landkreis UNTER 35 liegt
- ❖ Kontaktdatenerfassung
- ❖ Maximal 750 Personen bei Veranstaltungen, bei mehr als 100 Personen mit Negativnachweis
- ❖ In der Innengastronomie ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Dann ist jedoch eine medizinische Maske zu tragen.

- ❖ Tanz erlaubt, aber auf Abstand und mit Schutzkonzept.
Nur wenn die Gäste an ihrem Platz sitzen, darf die Maske abgenommen werden. Sobald die Gäste aufstehen und sich im Raum bewegen, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2). Das gilt nicht bei geschlossenen Veranstaltungen mit maximal 25 Teilnehmenden.

Gastronomie außen:

- ❖ Abstands- und Hygienekonzept
- ❖ Keine Maskenpflicht, weder für Gäste noch Mitarbeiter
- ❖ Kein Negativnachweis erforderlich
- ❖ Kontaktdatenerfassung
- ❖ Maximal 500 Personen bei Veranstaltungen
- ❖ Tanz erlaubt im Freien
- ❖ maximal 25 Personen ohne Abstand und Schutzkonzept

Übernachtungen:

- ❖ Abstands- und Hygienekonzept
- ❖ Maskenpflicht Negativnachweis nur für touristische Übernachtungen nur bei der Anreise
- ❖ Kontaktdatenerfassung
- ❖ Keine Beschränkung der Personenzahl

Sauna & Fitness:

- ❖ Abstands- und Hygienekonzept
- ❖ Kein Negativnachweis erforderlich
- ❖ Keine Kontaktdatenerfassung
- ❖ Keine Beschränkung der Personenzahl

Kontrolle des Negativnachweises:

- Negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden
- ODER ein Genesenen-Nachweis bzw. positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt.
- ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage
- Kontaktbeschränkung (wie im öffentlichen Raum)

Veranstaltungen in Gastronomie und Hotellerie Familienfeiern und Tagungen

Mit Inkrafttreten der aktuellen CoSchuV gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr.

ABER: Gemäß § 5 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Ziff. 1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept zwingende Voraussetzung für den Betrieb der Gastronomie.

Gemäß der geltenden Coronavirus-Schutzverordnung gelten die allgemeinen Regeln:

- Pflicht zur **Kontaktdatenerfassung**, möglichst digital
- Umsetzung des **Abstands- und Hygienekonzepts**
- **Steuerung des Zutritts** und Vermeidung von Warteschlangen
- Ermöglichung der **Einhaltung der Mindestabstände** oder andere Schutzmaßnahmen
- **Gut sichtbare Aushänge** zu den einzuhaltenden Maßnahmen
- **Regelmäßige Desinfektion** von Händekontaktflächen (z.B. Türgriffen)
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen
- In geschlossenen Räumen: **Maskenpflicht, außer am Sitzplatz**

Im Freien gilt:

- Keine Maskenpflicht (Gäste und Mitarbeiter), jedoch wird das Tragen der Maske empfohlen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Wenn bei einer Veranstaltung maximal 25 Personen (Geimpfte und Genesene werden hierbei mitgezählt) zusammenkommen, gibt es keine Auflagen zum Mindestabstand.
- Beträgt die Personenzahl bei einer Veranstaltung 26 Personen oder mehr, so muss die Abstandsregel eingehalten werden.
- Es dürfen maximal 1.500 Personen plus Geimpfte und Genesene an einer Veranstaltung teilnehmen. Größere Veranstaltungen müssen genehmigt werden.
- Es darf getanzt werden.

In Innenräumen gilt:

- Wenn bei einer Veranstaltung maximal 25 Personen (Geimpfte und Genesene werden mitgezählt) zusammenkommen, gibt es keine Auflagen zum Abstand.
- Beträgt die Personenzahl 26 oder mehr, so muss die Abstandsregel eingehalten werden.
- Es dürfen maximal 500 Personen plus Geimpfte und Genesene an einer Veranstaltung teilnehmen. Größere Veranstaltungen müssen genehmigt werden.
Es darf getanzt werden, wenn der Abstand zwischen den Tanzenden eingehalten und der Raum ausreichend und regelmäßig gelüftet wird.
- Es dürfen 25 Personen (inklusive Geimpfte und Genesene) ohne Abstand zusammen kommen

Büffets dürfen angeboten werden unter Einhaltung der geübten Hygieneregeln:

Dazu gehören im Besonderen:

- Regelung der Personenzahl (nicht alle auf einmal)
- Handdesinfektion vor dem Büffet
- Wegführung im Einbahnsystem
- Deutliche Abstandsmarkierungen
- Medizinische Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeitende

Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosk oder Büffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Der Verzehr der Speisen oder Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

Wie werden die Gästedaten zur Kontaktnachverfolgung erfasst?

Grundsätzlich gibt es keine Formvorschrift, eine digitale Form ist jedoch zu bevorzugen. Die hessischen Gesundheitsämter sind ausgerüstet, um Kontakte digital nachzuverfolgen. Unser Unternehmen hat sich für die Luca-App entschieden. Entsprechende QR – Codes zur Registrierung sind vorhanden.

Die Regeln der DSGVO müssen immer eingehalten werden. Das bedeutet hier ganz besonders, dass die Kontaktdaten stets vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen sind.

Es gibt folgende Möglichkeiten zur Erfassung:

- Digitale Kontakterfassung mit Hilfe von Apps, z.B. Corona-Warn-App, Luca-App oder darfichrein.de
- Einzelformulare, die sorgfältig aufbewahrt werden.
- Nach vier Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Wer darf die Daten einsehen bzw. die Herausgabe verlangen?

- Ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt darf die Daten zur Kontaktnachverfolgung ausgehändigt bekommen.

Sektempfänge dürfen stattfinden!

- Besteht die Gesellschaft aus maximal 25 Personen gibt es keinerlei Einschränkungen. Ist die Gesellschaft größer, kann der Sektempfang ohne Einschränkungen im Freien stattfinden.
- In geschlossenen Räumen sollte das Herumlaufen der Gäste durch die Bereitstellung von Stehtischen beschränkt werden.

Es müssen Masken getragen werden!

- Nur wenn die Gäste an ihrem Platz sitzen, darf die Maske abgenommen werden. Sobald die Gäste aufstehen und sich im Raum bewegen, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2). Das gilt nicht bei geschlossenen Veranstaltungen mit maximal 25 Teilnehmenden.

Es können Speisen in Büffetform angeboten werden!

Nur unter Einhaltung der geübten Hygieneregeln. Dazu gehören im Besonderen:

- Regelung der Personenzahl (nicht alle auf einmal)
- Handdesinfektion vor dem Buffet
- Wegeführung im Einbahnsystem
- Deutliche Abstandsmarkierungen
- Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeitende

Was ist die Aufgabe des Gastronomen und wofür haftet er?

Für uns als Unternehmer gilt: nach gesundem Menschenverstand klug abzuwägen, was unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes unserer Gäste und Mitarbeiter gut machbar ist. In der Regel bietet die Gastronomie ein echtes Plus an Schutz- und Hygienestandards gegenüber den Feiern in Privaträumen. Aber wir sind auch für die Erfüllung aller geforderten Auflagen verantwortlich. Man muss alles Erforderliche getan haben, um die Maßgaben des besonderen Gesundheitsschutzes umzusetzen.

Checkliste zum Hygienekonzept für Veranstaltungen

Vorgaben der aktuellen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) werden erfüllt

- Mindestabstand von 1,50 Metern (oder geeignete Trennvorrichtung)
- Erfassung der Teilnehmerdaten zur Nachverfolgung von Infektionsketten (Name, Anschrift und Telefonnummer) Luca App
- Gut sichtbare Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen
- Allgemeine Hygienehinweise
- Hinweis zur Mitnahme einer medizinischen Maske
- Fernbleiben bei Symptomatik (z. B. Fieber, Husten, Geruchs- und Geschmacksverlust)
- Keine Teilnahme für Quarantäne- / Isolierungspflichtige
- Steuerung von Ein- / Auslass und der Teilnehmerbewegung
- Ein- und Auslass sind entzerrt (z. B. Einteilung von Zeitfenstern, mehrere Ein- und Ausgänge)
- Zu- und Abgang erfolgen kontrolliert, gesteuert und mit getrennter Wegeführung
- Laufwege sind vorgegeben (z. B. Einbahnstraßenregelung)
- Warteschlangen und Ansammlungen werden vermieden
- Hygienepersonal zur Gewährleistung der Umsetzung der Maßnahmen
- Es wird Personal zur Gewährleistung der Einhaltung des Hygienekonzepts eingesetzt
- ein entsprechendes Einsatzkonzept liegt vor (ins Hygienekonzept einfügen)
- Innenraum-Lufthygiene

- Ausreichende Zufuhr von Frischluft wird gewährleistet durch eine Raumlufthechnische Anlage (RLT-A)
- Luftwechselrate pro Stunde:
- Umluft-Funktion nicht vorhanden (100% Frischluftzufuhr)
- regelmäßige und an Räumlichkeiten und Personenanzahl angepasste Frischluftzufuhr durch Stoß- oder Querlüftung (Empfehlung: Festlegung der Lüftungsfrequenz mittels CO₂-Messgerät; Höchstgrenze CO₂-Konzentration in Innenraumluft: 1.000 ppm; auch bei RLT-A-Einsatz anwendbar)
- Desinfektionsmittel
- verwendete Flächen- und Händedesinfektionsmittel sind mindestens begrenzt viruzid und VAH oder RKI-gelistet (Namen im Hygienekonzept angeben)
- Spender für Händedesinfektionsmittel stehen an allen Ein- und Ausgängen sowie in den WCs zur Verfügung
- Ausreichend Sanitäreanlagen zur Vermeidung von Warteschlangen
- Regelmäßige Reinigung der Sanitäreanlagen
- Steuerung des Andrangs bei vorgesehenen Pausen
- Catering oder sonstige Verpflegung wird angeboten
- Vorgaben der CoKoBeV zur Gastronomie sind erfüllt
- Regelmäßige Reinigung der Verzehrbereiche
- Verzehr von Lebensmitteln und Getränken nur in eigens vorgesehenen Bereichen (mit Mindestabstand und Steuerung des Zu- und Abgangs) oder am personalisierten Sitzplatz
- Steuerung des Andrangs bei vorgesehenen Pausen
- Kommunikationswege für die Anforderung von Teilnehmerdaten oder für Nachfragen festgelegt (Telefon, E-Mail, Erreichbarkeit)
- Vorgehen bei symptomatischen oder krankheitsverdächtigen Teilnehmenden festgelegt
- Hygienebeauftragte Person vor Ort

II. Regelungen für Übernachtungsbetriebe

Es dürfen generell touristische Übernachtungen stattfinden.

Bei Aufenthalt zu touristischen Zwecken muss ein Negativnachweis bei Anreise vorgelegt werden:

- Negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden
- ODER ein Genesenen-Nachweis bzw. positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt.
- ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage

Für Genesene und Geimpfte gibt es keine Testpflicht.

Übernachtungen aus geschäftlichen Gründen

Geschäftsreisende müssen keinen Negativnachweis vorlegen.

Tagungen und Veranstaltungen

Was gilt bei Veranstaltungen?

Ein Negativnachweis ist immer dann erforderlich, wenn mehr als 100 Personen zu einer Veranstaltung im Innenbereich zusammenkommen. Personen, die unmittelbar mit einander zusammenarbeiten müssen, sind von der Nachweispflicht befreit.

Veranstaltungen im Innenbereich mit maximal 750 Teilnehmenden (zuzüglich Geimpfte und Genesene) benötigen keine behördliche Sondergenehmigung.

Zusammenkünfte von Personen, die unmittelbar zusammenarbeiten müssen unterliegen keinen Beschränkungen außer dem Abstands- und Hygienekonzept. Es ist kein Negativnachweise und keine Kontaktdatenerfassung vorgeschrieben.

Zusammenkünfte aus anderen Anlässen (z.B. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Firmen, Betrieben oder Institutionen) unterliegen den Bedingungen für Veranstaltungen.

a) Im Freien

- Empfehlung, medizinische Maske zu tragen, falls ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann (§ 1 II, 2. HS CoSchuV) .

b) In geschlossenen Räumen

- Maskenpflicht bis zur Einnahme des Sitzplatzes (§ 2 I Ziffer 13. CoSchuV)
- Dringende Empfehlung des durchgängigen Tragens medizinischer Masken bei Personen unterschiedlicher Haushalte oder wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (§ 1 II CoSchuV) Stand: 28. Juni 2021

a) Im Freien

- Bis 1.500 Personen plus geimpfte und genesene, asymptomatische Personen
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer:innen möglichst in elektronischer Form
- Personenbezogene Angaben (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail)
- Abstands- und Hygienekonzept
- Steuerung des Zutritts
- Vermeidung von Warteschlangen
- Einhaltung von Mindestabständen oder anderen geeigneten Schutzmaßnahmen (wie z.B. Trennwände)
- Gut sichtbare Aushänge über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen

- Ausnahmsweise höhere Teilnehmerzahl bei Gestattung durch die zuständige Behörde und kontinuierlicher Überwachung der Einhaltung der obigen Hygienemaßnahmen

b) In geschlossenen Räumen

- Bis 250 Personen plus geimpfte und genesene, asymptomatische Personen
- Zu den unter Ziffer 2. a) genannten Erfordernissen kommt hinzu:
 - Negativnachweis (digital oder analog) für Personen über 6 Jahre
 - Impfnachweis (vollständige Schutzimpfung, Datum der Zweitimpfung plus 14 Tage oder eine Impfung bei genesener Person), § 2 Ziffer 3. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
 - Genesenennachweis (positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt), § 2 Ziffer 5. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).
 - Testnachweis (negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden), § 2 Ziffer 7. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Was gilt bei Tagungen?

Zusammenkünfte von Personen, die unmittelbar zusammenarbeiten müssen:

- Zusammenkünfte aus anderen Anlässen (z.B. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Firmen, Betrieben oder Institutionen) unterliegen den Bedingungen für Veranstaltungen.
- Bei Zusammenkünften aus anderen Anlässen (z.B. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Firmen, Betrieben oder Institutionen) ist die Personenzahl auf 250 Personen in Innenräumen, auf 500 Personen im Freien begrenzt. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.
- Die Teilnehmenden müssen einen Negativnachweis vorlegen.
- Die Kontaktdaten müssen erfasst werden
- Grundsätzlich ist kein Mindestabstand (1,50 m) mehr vorgeschrieben, er wird nur noch empfohlen. Ein Abstand soll gewahrt werden können. Das kann auch durch versetztes Sitzen in Reihen (einen Platz besetzen, einen Platz frei lassen) oder andere Schutzmaßnahmen geschehen.
- In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.
- Negativer Antigen- oder PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden
- ODER Genesenen-Nachweis bzw. positiver PCR-Test, mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate alt.
- ODER voller Impfschutz laut Impfpass: Datum der Zweitimpfung plus 15 Tage

Wie prüfen wir die Negativnachweise?

Der Negativnachweis ist nur gültig, wenn gleichzeitig ein amtlicher Ausweis vorgelegt wird.

Testbescheinigung als Zettel

- Wir kontrollieren das Datum und Uhrzeit des Tests. Das Testergebnis darf maximal 24 Stunden alt sein.

Testbescheinigung als QR-Code

- Wir scannen den QR-Code mit einer entsprechenden App. Wenn das Ergebnis älter als 24 Stunden ist, ist es in der App nicht mehr verfügbar.

Geimpfte:

Vorlage des Impfausweises. Wir kontrollieren das Impfdatum und rechnen 15 Tage dazu, erst dann ist der Schutz voll wirksam

- Für die Impfstoffe Comirnaty (Biontech/Pfizer), Covid-19 Vaccine Moderna (Moderna Biontech), Vaxzevria / Covid-19 Vaccine AstraZeneca (AstraZeneca) sind zwei Impfungen erforderlich. Der volle Impfschutz besteht nach „Datum der zweiten Impfung plus 15 Tage“
- Beim Impfstoff Covid-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) ist nur eine Impfung nötig. „Datum der Impfung plus 15 Tage“

Genesene:

Vorlage der Genesungsbescheinigung (wird von den Landratsämtern ausgestellt) ODER
Vorlage des positiven PCR-Tests

Gerne bieten wir unseren Gästen Schnelltests zur Selbstanwendung zum Selbstkostenpreis (5,00 EUR je Test) an:

- Selbsttests müssen jedoch unter Aufsicht durchgeführt werden, um Verwechslungen und Vertauschungen auszuschließen. Ein Selbsttest, der zu Hause durchgeführt wurde, gilt somit nicht als Negativnachweis.

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
(Corona-ArbSchV)
Vom 25. Juni 2021**

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.
- (2) Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes und abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, sowie weitergehende Vorschriften der Länder und die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel bleiben unberührt.

§ 2 Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept

- (1) Der Arbeitgeber hat gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 können insbesondere die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.
- (2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist und das Tragen medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.
- (3) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

§ 3 Kontaktreduktion im Betrieb

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

§ 4 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

- (1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist.
- (2) Testangebote nach Absatz 1 sind nicht erforderlich, soweit der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherstellt oder einen bestehenden gleichwertigen Schutz nachweisen kann.
- (3) Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des 10. September 2021 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. September 2021 außer Kraft.

**Tagungen, Meetings, Seminare
in Hotellerie und Gastronomie
in Zeiten der Corona-Pandemie
auf Grundlage der Hessischen
„Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-
verordnung“**

Stand: 15.04.2021

In allen Fällen empfiehlt sich eine strukturierte Besprechung mit den Veranstaltern. Dabei ist mittlerweile festzustellen, dass Unternehmen häufig die Corona-Regelungen sehr restriktiv befolgen. So kann die jeweilige Unternehmenspolitik deutlich über die Maßgaben der Verordnung hinausgehen. In diesen Fällen ist es hilfreich, abzuklären, ob dies im Einzelfall tatsächlich durch das Unternehmen gewollt ist, oder ob ggf. Missverständnisse bei der Auslegung der Verordnung bestehen.

Gemäß der geltenden hessischen „Corona-Bekämpfungsverordnung“ können Tagungen, Meetings oder Seminare unter folgenden alternativen Voraussetzungen durchgeführt werden:

- **Die unmittelbare Zusammenarbeit ist notwendig**

Ob eine unmittelbare Zusammenarbeit nötig ist, ergibt sich aus der Betrachtung des Einzelfalls/Zweck/Ziel der Tagung und dem Personenkreis der Teilnehmenden.

Sofern alle Teilnehmenden aus einer Firma stammen, obliegt die Entscheidung der Notwendigkeit dem Arbeitgeber.

Wenn die Teilnehmenden aus verschiedenen Firmen zusammenkommen, handelt es sich mutmaßlich um eine Informationsveranstaltung bzw. Veranstaltung zur Wissensvermittlung, die nicht gestattet ist, da diese auch digital abgehalten werden können.

Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sind grundsätzlich ohne Einhaltung von Abständen möglich. (siehe § 1 Abs. 2 Nr. 1).

Dennoch sollten die geltenden Arbeitsschutzregeln beachtet werden und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände eingehalten werden.

(Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist für den gastgebenden Hotelier jedoch gegenüber der Tagungsgesellschaft zweitrangig. Verantwortlich für den Arbeitsschutz der Mitarbeiter ist der zuständige Arbeitgeber).

Beispiele: Bürokollegen, Ärzteteams, Lehrerkollegien

Da die gesamte Tagung als unmittelbare Zusammenarbeit anzusehen ist und Unterbrechungen in Form von Pausen zum Verzehr von Speisen oder Getränken in der Natur eines Tagungscharakters liegen, ist ein gemeinsames Mittagessen somit möglich. Ein abschließendes geselliges Beisammensein ist dagegen nicht statthaft

- **Die Zusammenkunft liegt im öffentlichen Interesse**
- Berufsakademien
- Gesellschaftsjagden (soweit zu Berufszwecken **oder** im Rahmen der Dienstausbübung) sowie Brauchbarkeitsprüfungen von Jagdhunden
- Pressekonferenzen
- Prüfungen, Staatsprüfungen, Laufbahnprüfungen
- Wohnungseigentümersammlungen
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung)

(Kollegialorgane im Sinne der Verordnung sind beispielsweise die Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern, nicht aber Haupt- und Mitgliederversammlungen. Diese Zusammenkünfte müssen vom zuständigen Gesundheitsamt genehmigt werden. Diese Genehmigung muss bei einer Buchung vorgelegt werden.

Bei diesen Zusammenkünften gelten folgende Regeln:

- Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden,
- Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Kontaktnachverfolgung müssen vom Veranstalter erfasst werden.
- Geeignete Hygienekonzepte zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen müssen getroffen und umgesetzt werden.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht werden.

Unser Hygienekatalog

- Was können wir garantieren?
- Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter (m/w/d)
- Einweghandschuhe für Housekeeping
- Desinfektionsspender an allen Zu- und Ausgängen
- Verhaltensregeln für Gäste und Personal (in öffentlichen Bereichen nur mit Mundschutz, Nutzung der Aufzüge nur durch maximal 1 Person)
- Abstandspunkte und Spuckschutz am Empfang
- Klebefolien im Foyer und vor den Konferenzräumen Sportschule
- Kennzeichnung von Laufwegen (ohne Überschneidung)
- Möglichst kontaktlose Bezahlung

Lebensmittel im Corona-Infektionsgeschehen

Nach Stand der Wissenschaft ist es nicht belegt, dass durch SARS-CoV-2 kontaminierte Lebensmittel oder Verpackungen ein Infektionsrisiko und einen Übertragungsweg zur Ausbreitung von COVID-19 darstellen. Auf Basis der wissenschaftlich begründeten Informationen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und der Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 9. März 2020 kann Folgendes abgeleitet werden:

- Der wichtigste Übertragungsweg ist die sogenannte Tröpfcheninfektion, bei der Coronaviren in infektiösen Mengen von infizierten Menschen durch Husten oder Niesen als Tröpfchen in die Luft abgegeben, anschließend von anderen Menschen eingeatmet werden und so in die Schleimhäute der oberen Atemwege gelangen.
- Es sind derzeit keine Fälle bekannt, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf dem Weg über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder durch Kontakt mit kontaminierten Gegenständen mit dem Coronavirus infiziert haben.

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Hauptübertragung für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Darüber hinaus ist auch indirekt eine Virus-Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Der gebotene Mindestabstand von mindestens 1,50 m ist jederzeit von jedem einzuhalten.
- Kann dieser Abstand nicht / ggf. nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Benutzung von Tagungsräumen und Sportstätten).
- In allen Unternehmensbereichen ist regelmäßig zu lüften: Fenster, Türen, Dachluken bleiben bei geeigneter Witterung geöffnet.
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe- Displays möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Die Gefahr der Virus-Übertragung kann durch das Tragen von Gesichtsmasken erheblich reduziert werden. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Allgemeine Maßnahmen: Reinigung / Desinfektion

- Regelmäßige, dokumentierte Desinfektion aller Kontaktflächen und öffentlich zugänglicher Arbeitsflächen (z.B.: Rezeptionstresen, Fahrstuhlknöpfe, Telecash-Terminals, Kofferwagen, Griffe...).
- Im gesamten Hotel- und Sportschulbereich, am Eingang, an der Rezeption stehen Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- In allen Waschräumen, Hotelzimmern und WC-Anlagen sind zusätzliche Desinfektionsspender und Seifenspender installiert.
- Alle Fernbedienungen sind in Plastikfolie eingeschweißt und werden regelmäßig desinfiziert.

Mund-Nase-Bedeckung

Mund-Nase-Bedeckungen sind textile Bekleidungsgegenstände, die mindestens Nase und Mund bedecken und die geeignet sind, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/ Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Mund-Nase-Bedeckungen dienen dem Fremdschutz. Sie sind weder Medizinprodukte noch Persönliche Schutzausrüstung.

- Medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel nach DIN EN 14683) Mund-Nase-Schutz /medizinische Gesichtsmasken sind Medizinprodukte und unterliegen damit dem Medizinprodukterecht. Sie dienen dem Fremdschutz und schützen Dritte vor der Exposition gegenüber möglicherweise infektiösen Tröpfchen desjenigen, der den Mund-Nase-Schutz trägt. Medizinische Gesichtsmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.
- Filtrierende Halbmasken (zum Beispiel nach DIN EN 149) sind Atemschutzmasken. Sie schützen als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) den Träger/die Trägerin vor Tröpfchen und gegen Aerosole. Filtrierende Halbmasken werden unter anderem durch die Filterleistung unterschieden, die mit steigender Filterleistung eine Einteilung in verschiedene Geräteklassen ermöglicht. Filtrierende Halbmasken müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.
- Filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil schützen nur den Träger (Eigenschutz) und sind deshalb für den gegenseitigen Infektionsschutz (Fremdschutz) nicht geeignet.
- Atemschutzgeräte mit auswechselbarem Partikelfilter (zum Beispiel nach DIN EN 140 und in Verbindung mit DIN EN 143) sind Persönliche Schutzausrüstung. Die Luft strömt durch die Partikelfilter in den Atemanschluss. Die Ausatemluft strömt durch Ausatemventile oder andere Vorrichtungen in die Umgebungsatmosphäre. Die Atemschutzgeräte haben somit keine Fremdschutzwirkung.
- Bei Gesichtsschutzschilden/visieren (zum Beispiel nach DIN EN 166) handelt es sich um Persönliche Schutzausrüstung. Sie bestehen üblicherweise aus einem geeigneten Kopfband, Stirnschutz, Helm/Kopfschutz, einer Schutzhaube oder einer anderen geeigneten Haltevorrichtung. Träger/-innen eines Gesichtsschutzschildes sollen gegen

Gefahren von außen, wie zum Beispiel Tropfen und Spritzer, geschützt werden. Gesichtsschutzschilde müssen einem Zulassungsverfahren unterzogen worden sein.

Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).

- Ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personen (zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beschäftigte anderer Arbeitgeber) vermindert das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2.
- Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. In Tagungsräumen und Sportstätten ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten bzw. zu aktualisieren.

Wie wende ich Desinfektionsmittel richtig an?

Die Mittel müssen richtig ausgewählt und eingesetzt werden, da sie ansonsten unwirksam sind. Falsch verwendet können Desinfektionsmittel möglicherweise sogar dazu führen, dass Krankheitserreger unempfindlich gegenüber den Wirkstoffen werden.

- Ganz wichtig: Die empfohlenen Einwirkzeiten müssen beachtet werden. Die Einwirkzeit ist die Zeitdauer, die benötigt wird, um mindestens 99,999 Prozent der Bakterien, 99,99% der Pilze und 99,9% der Viren abzutöten oder zu inaktivieren. Das kann unterschiedlich lang dauern. Sporen, also bestimmte Dauerformen eines Bakteriums, sind zum Beispiel schwerer angreifbar als ein Bakterium, welches sich in der Teilung befindet. Entsprechend dauert die Einwirkzeit länger.
- Um eine Unterdosierung zu vermeiden und die Gefahr von Verätzungen beim Verdünnen von Desinfektionsmitteln zu verhindern, sollten Produkte ausgewählt werden, die direkt verwendet werden können (ready for use).
- Da auch Desinfektionsmittel nur eine begrenzte Haltbarkeit haben, sollte auf das Haltbarkeitsdatum geachtet werden.
- Nicht jedes Desinfektionsmittel wirkt gegen jeden Krankheitserreger. Es gibt Mittel, die zum Beispiel wirksam Bakterien bekämpfen, aber bestimmten Virusarten gar nichts anhaben können. Es ist also wichtig, das richtige Mittel einzusetzen. „Viruzid“ wirksame Desinfektionsmittel können beispielsweise den größten Teil der Viren unschädlich machen (z.B. bei Norovirus-Infektionen), bei „begrenzt viruziden“ Produkten wird nur der Teil der empfindlicheren behüllten Viren abgedeckt. Ein wichtiges Qualitätsmerkmal für wirksame Desinfektionsmittel ist der Hinweis „VAH-zertifiziert“ oder „VAH-gelistet“,

- Wenn Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden, ist es besser, Einwegtücher zu verwenden. Putzlappen müssen häufig gewechselt werden und bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Für die einzelnen Bereiche (Toilette, Küche) müssen unbedingt verschiedene Wischlappen verwendet werden, um eine evtl. Weiterverbreitung der Erreger über die Flächen zu vermeiden.

Hinweis: Wichtige Stellen für eine Flächendesinfektion bei Magen-Darm-Infektionen sind insbesondere diejenigen Stellen, die nach dem Gang zur Toilette von mehreren Menschen angefasst werden wie z.B. Spültasten von Toiletten, Wasserhähne, Türklinken, ggf. Lichtschalter.

- Händedesinfektionsmittel müssen in die trockene Hand eingerieben werden und dürfen nicht anschließend mit Wasser abgespült werden.

Risikogruppen

(Die nachfolgenden Hinweise sollten hinsichtlich einer der Situation angepasste Personaleinsatzplanung unbedingt Berücksichtigung finden)

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wenn sich aber gleichwohl schwangere Mitarbeiterinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen Ihren Job auszuüben, wird ein entsprechendes Attest vom Arzt benötigt. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht arbeiten können.

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Hygiene-Standards

- Alle Mitarbeiter (m/w/d) sind auf diese Hygienefassung geschult und unterwiesen worden.
- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) hat eine feste Arbeitsaufgabe/einen festen Arbeitsbereich in jeder Schicht – es findet kein reger Standortwechsel statt.
- Vor Dienstantritt, nach jeder (Raucher-)Pause, jedem Toilettengang und ansonsten in regelmäßigen Abständen müssen die Hände desinfiziert werden.
- Schreibtische, PC-Tastaturen und PC-Mäuse, die von mehreren Mitarbeitern (m/w/d) genutzt werden, werden jeweils nach Schichtende desinfiziert für den danach arbeitenden Kollegen.
- Alle anderen Schreibtische und Arbeitsplätze werden täglich desinfiziert.
- Türgriffe an Büros werden nach Schichtende desinfiziert.
- Alle Mitarbeiter (m/w/d) haben nach jeglicher Waren- oder Paketannahme ihre Hände immer zu desinfizieren.
- Externe Personen und Gäste haben zu den Büros keinen Zutritt, alle Gespräche werden ausnahmslos im sicheren Abstand in der Lobby geführt.
- Alle Fremdfirmen/Lieferanten werden vor Arbeiten/Lieferungen in allen Unternehmensbereichen schriftlich über unsere Hygieneregeln informiert und verpflichtet, ihre Mitarbeiter (m/w/d) entsprechend zu unterweisen. Den Erhalt und die Unterweisung bestätigt die Fremdfirma schriftlich.
- Fremdfirmen haben nur in Ausnahmefällen (z.B. Wartungszwecke) Zutritt zu den Büros und vorzugsweise zu Zeiten, in denen die Büros nicht besetzt sind. Bei Arbeiten während der Dienstzeiten im Büro haben Externe ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung Zugang. Alle Zutritte werden dokumentiert (Name, Kontaktdaten, Anwesenheitszeit).
- Zwischen den Abteilungen Küche und Service gibt es eine Desinfektionsstation für Mitarbeiter (m/w/d), die alle Küchen- und Servicemitarbeiter täglich mehrfach zu nutzen haben.
- Die Luftwechselraten der Lüftungsanlagen im Haus wurden erhöht soweit möglich. Alternativ wird regelmäßig eine Stoßlüftung durchgeführt.

Infektionsschutz im Check in /check out - Bereich Rezeption- und Eingangsbereich / Hotel und Sportschule

- Bei Eintritt in unser Unternehmen werden die Gäste durch eine Hinweisbeschilderung (Roll-Up) begrüßt.
- Hygienisch einzeln verpackte Mund-Nasen-Bedeckungen stehen an der Rezeption zum Selbstkostenpreis von 1,00 EUR zur Verfügung. Diese sind auch im Automaten vor dem Sportler-Restaurant verfügbar.
- Nebeneingänge sollten geschlossen sein, damit der Gästeverkehr besser kontrolliert werden kann.
- Unter Berücksichtigung des nötigen Hygieneabstands wird der Empfangsbereich (Counter) durch Markierungstreifen auf dem Boden versehen, um den Mindestabstand zwischen den Personen gewährleisten zu können.
- Der Counter ist mit einem Spuckschutz (inkl. Durchreiche-Öffnung) ausgestattet.
- Die Laufrichtung an der Rezeption ist durch ein Absperrband vorgegeben (Eingang und Ausgang).
- Die Zugangskarten für Zimmer und die Schlüssel für die Sportschule, die Tagungsräume und Sportstätten werden nach jeder Benutzung gereinigt.
- Auf dem Counter stehen jederzeit desinfizierte Kugelschreiber für die Gäste bereit.
- Jeder Gast erhält ausschließlich desinfizierte Zimmerkarten/Schlüssel.
- Die Aufzugsdisplays werden mehrmals täglich desinfiziert.
- Ein Desinfektions- und Reinigungsplan befindet sich sowohl im Aufzug als auch in den öffentlichen Bereichen (wie Toilettencheckliste) und vor den Konferenzräumen.
- Sowohl Check-in als auch der Check-out sollen nach Möglichkeit kontaktlos stattfinden.
- Unsere Gäste bekommen ihren Zimmerschlüssel / Zimmerkarte, die Rechnung sowie alle weiteren Informationen zum Haus in einem Umschlag.
- Die Belegung der Gästezimmer wird auf mehrere Etagen vorgenommen, um Kontakte zu minimieren.
- Mitarbeiter (m/w/d) nutzen Wege und Ausweichmöglichkeiten der großen Hotelhalle, vermeiden „enge Wege“.
- Gepäckservice auf die Zimmer vorübergehend nur in notwendigen Fällen, danach sind die Hände unverzüglich zu desinfizieren.

Infektionsschutz im Aufzug

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vor allem durch die bei Atmen, Sprechen, Husten oder Niesen entstehenden Tröpfchen übertragen. Während die größeren Tröpfchen jedoch schnell zu Boden sinken, können Aerosole – winzige Schwebtröpfchen – im Extremfall über Stunden in der Luft bleiben. Der Aufenthalt in ungenügend gelüfteten Innenräumen kann daher schnell zum Risiko werden. In den meist kleinen Kabinen von Aufzügen gibt es nur wenig Luftaustausch, gleichzeitig werden die Fahrstühle im Laufe eines Tages von vielen Menschen genutzt.

Unbedingt Maske tragen und nicht sprechen

Wir empfehlen – da im Aufzug durchaus ein potentiell Infektionsrisiko besteht eine gut sitzende FFP2 Maske zu tragen. Außerdem sollte man generell das Sprechen und Husten im Aufzug vermeiden.

Automatische Türschließfunktion

Wir haben die automatische Türschließfunktion so umgestellt, dass die Aufzugstüren permanent offen sind, wenn keine Fahrt stattfindet. Somit verringert sich die Aerosolhaltbarkeit auf zwei bis vier Minuten.

Infektionsschutz im Wege-Leitsystem

In hochfrequentierten Bereichen mit Personen, wie Eingangs-Foyer, Rezeptionsbereich, Aufenthaltsbereiche, Flure, Gastronomie etc. ist darauf zu achten, dass die o. g. Hygienevorschriften (z.B. Abstandregelungen) eingehalten werden. Dazu werden Wegeleitsysteme (Markierungen auf Boden od. Wänden, Gurtpfosten etc.) im kompletten Haus angebracht und positioniert. Zusätzlich sollte Fürsorge dafür getragen werden, dass an sogenannten Wege-Schnittstellen ausreichende Desinfektionsspender zur vorsorglichen Reinigung der Hände vorhanden sind.

Aufstellung Desinfektionsspender

Wir haben einen Organisations-Plan der vorhandenen Desinfektionsspender auf unserem Gelände erstellt, der neben der Vermeidung von Viren auch eine ordnungsgemäße und qualifizierte Kontrolle durch das eigene Personal gewährleistet.

Organisationsplan Desinfektionsspender

Die Aufstellung wie auch die Anbringung der Desinfektionsspender erfolgen stets unter der Berücksichtigung der Brand-schutzauflagen. Eine Abänderung der Fluchtwege wurde nicht vorgenommen.

Organisationsplan Desinfektionsspender			Stand: 20.02.2021
Lfd. Nr.	Standort	Typ	Inhalt
1	Eingang Wellnessbereich	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
2	Eingang Sporthalle 1	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
3	Eingang Sporthalle 2 +3	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
4	Eingang Sporthalle / Schuhputzanlage	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
5	Eingang 1 Sportschule	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
6	Eingang 2 Sportschule	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
7	Eingang 2 Sportschule Zugang Zimmer	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
8	Grünberger Zimmer	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
9	Frankfurt Gesamt	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
10	Eingang Pavillon Gesamt	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
11	Eingang Restaurant 54	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
12	Eingang Restaurant 54 von Terrasse	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
13	Eingang Hessenstube außen	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
14	Eingang Wintergarten	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
15	Eingang Rezeption	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey
16	Personaleingang	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
17	Toiletten Herren Rezeption	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
18	Toiletten Damen Rezeption	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
19	Toiletten Barrierefrei Rezeption	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
20	Toiletten Herren 5. Etage	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
21	Toiletten Damen 5. Etage	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
22	Toiletten Herren Sportler-Restaurant	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
23	Toiletten Damen Sportler-Restaurant	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
24	Toiletten Barrierefrei Grünberger Zimmer	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
25	Toiletten Herren Foyer Halle	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
26	Toiletten Damen Foyer Halle	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
27	Toiletten Barrierefrei Foyer Halle	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
28	Toiletten Herren Referat Jugend	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
29	Toiletten Damen Referat Jugend	Handspender	Soft Care Des E von Diversey
30	Kellnergang	Wandgerät	Soft Care Des E von Diversey
31	Essensausgabe Sportlerrestaurant	Deinfektionssäule	Soft Care Des E von Diversey

Infektionsschutz im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind in ausreichender Menge vorhanden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mehrmals täglich zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

An den WCs sind Desinfektionsspender angebracht, damit die Gäste diese selbst vor der Nutzung desinfizieren können.

Infektionsschutz im Veranstaltungsbereich

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im kompletten Betrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass in allen Tagungsräumen, Gastronomie- und Aufenthaltsbereichen die Anzahl der möglichen Sitzmöglichkeiten in Abhängigkeit des mind. Abstands angepasst werden muss. Hinzu kommt, dass in den Veranstaltungsräumen die 3 qm-Regel gilt – das heißt, pro Person muss eine Raumfläche von 3 qm vorhanden sein. Entsprechend werden die benannten Räumlichkeiten mit deutlich weniger Personen/Gästen als im Gegensatz zum Normalbetrieb genutzt. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

- Zudem bieten wir eine Erweiterung der Tagungsräume durch die Nutzung der Terrassen und des Parks an.
- Für den Fall, dass sich Teilnehmer per Video zuschalten möchten bieten wir ein professionelles Video-Konferenzsystem (logitech GROUP Set für Videokonferenzen) für maximal 20 in Präsenz teilnehmende Gäste sowie 50 Mbit schnelles Internet an. Außerdem haben wir für Videokonferenzen ein separates Studio in der 4. Etage geschaffen (Zimmer 409 B).
- Jeder Teilnehmer hat einen eigenen Tisch.
- Tischplatten, Stühle, Arbeitsflächen, -materialien bis hin zu Türgriffen und Handläufen werden mehrmals täglich desinfiziert.
- Die Tagungsräume werden zu jeder Kaffeepause gründlich gelüftet.
- Desinfektionsspender für Gäste und Mitarbeiter (m/w/d) sind an zentralen Stellen zusätzlich angebracht.

- Einhaltung der Hygienestandards im gesamten Tagungsbereich.
- Hotelmitarbeiter (m/w/d) arbeiten im Tagungsbereich ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung, bei jeder Arbeit mit Lebensmitteln, Getränken, Geschirr, Gläsern und Besteck werden vorher die Hände desinfiziert.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).
- Pausenzeiten, Tagungsbeginn, Sonderwünsche werden per Formular vorab beim Seminarleiter abgefragt.
- Da die Tagungsverpflegung nur unter einschränkenden Bedingungen erlaubt ist, müssen bei der Veranstaltungsorganisation verlängerte Lunchpausen eingeplant werden.
- Pausenbereiche können durch Tagungsgruppen nur zeitversetzt und nach jeweiliger Reinigung/Desinfektion von Tischen, Griffen, Arbeitsmitteln und -flächen genutzt werden. Bei Nutzung von Tischwäsche wird diese komplett ausgetauscht.
- Es werden ausschließlich Einmalservietten genutzt sowie Milch, Zucker etc. als abgepackte Einzelportionen.
- Snacks an Stationen werden in großer Schrift ausgeschildert, um Nachfragen überflüssig zu machen und Lesen auf Abstand zu ermöglichen.
- Jeder Tagungsteilnehmer erhält einen eigenen desinfizierten Flaschenöffner und eigene Tagungsgetränke. Es gibt keine offenen Speisen im Tagungsraum.
- Nur auf Wunsch: Eindecken des Tagungsplatzes mit Tischwäsche.
- Telefon im Tagungsraum wird vor der Raumnutzung desinfiziert
- Jeder Tagungsraum ist ausgestattet mit:
 - Aktuellste Fassung der Hygieneregeln laut Bundesministerium
 - Auf Wunsch mit einem Hygienekoffer: Desinfektionsmittel, Desinfektionstücher für Kontaktflächen, Mund-Nasen-Schutz-Masken, kontaktloses Fieberthermometer (Berechnung nach Verbrauch).
 - Kontaktliste zur Dokumentation der anwesenden Teilnehmer.
 - Spender mit Desinfektionsmittel stehen in allen Pausenbereichen bereit.

Alle Konferenzräume haben eine definierte Mindestgröße pro Teilnehmer:

		U-Tafel	Block	Parlamentarisch	Stuhlreihen
Raum	Größe	Personen	Personen	Personen	Personen
Pavillon I	71,30m ²	22	22	23	23
Pavillon II	71,30m ²	22	22	23	23
Pavillon gesamt	142,60m ²	46	46	46	46
Grünberger Zimmer	70,00m ²	22	22	22	22
Gießen/Marburg I	39,50m ²	13	13	13	13
Gießen/Marburg II	43,00m ²	13	13	13	13
Gießen/Marburg gesamt	82,50m ²	27	27	27	27
Hörsaal I	77,80m ²	25	25	25	25
Hörsaal II	39,40m ²	13	13	13	13
Hörsaal gesamt	117,20m ²	38	38	38	38
Blaues Zimmer	33,30m ²	Gesperrt	Gesperrt	Gesperrt	Gesperrt
Frankfurt Ost	59,60m ²	19	19	19	19
Frankfurt West	49,70m ²	16	16	16	16
Frankfurt gesamt	109,30m ²	35	35	35	35
Darmstadt	28,50m ²	9	9	9	9
Fulda	28,50m ²	9	9	9	9
Kassel	28,50m ²	9	9	9	9
PC Schulungsraum		11 Arbeitsplätze vorhanden			
Studio	27,00m ²	8	8	8	8

Reinigung

Unter Berücksichtigung der schon vorliegenden Hygienevorschriften sind folgende Hygienehinweise ergänzend zu beachten: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sind zu beachten.

Folgende Areale/Gegenstände innerhalb unserer Anlage sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken, Griffe und elektronische Displays
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Medien (Fernbedienungen, Griffe der Flipcharts, Pinnwände, Pointer, Medienkästchen etc.)
- Displays zum Beispiel bei der Aufzugsbedienung, Tablets sowie alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Unter Berücksichtigung des Mindestabstands werden auch die möglichen Sitzmöglichkeiten in den Tagungsräumen reduziert.
- Die Beschränkung der Sitzplätze orientiert sich auch an der Vorgabe von 3qm pro Person für Veranstaltungen.
- In den jeweiligen Tagungsräumen können unter den Gegebenheiten auch nicht mehr sämtliche Bestuhlungsformen angeboten werden.
- Die genutzten Tagungsräume werden mind. 1x täglich gereinigt (inkl. Medien – z.B. Fernbedienungen)
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Tagungsräume werden Lüftungsmaßnahmen (z.B. Stoßlüften) vorgenommen. Entsprechend wird die Innenraumluft ausgetauscht.

Wellnessbereich mit Sauna und Fitnessbereich

Der Bereich Sauna und Fitness ist zu den üblichen Zeiten wieder für Hotelgäste und externe Gäste nach Voranmeldung zur Zutrittsbeschränkung geöffnet.

Desinfektionsmittel für öffentliche Räume

Es ist für uns selbstverständlich, dass an stark frequentierten Plätzen (Eingangsbereich, Empfang, Lobby, Öffentliche WC-Anlagen, Restaurant- und Wellness-Eingang, Mitarbeiter (m/w/d)- und Arbeitsbereiche, etc.) Spender – bzw. mobile Säulen mit Desinfektionsmittel stehen. Damit haben sowohl Gäste, Besucherinnen und Besucher als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (m/w/d) die Möglichkeit, sich regelmäßig und mehrmals am Tag, die Hände zu desinfizieren.

Infektionsschutz im Gastronomiebereich

Auch im Gastronomie-Bereich muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dies bezieht sich auf das Wegeleitsystem (Eingang- und Ausgangsbereich) und die Sitzmöglichkeiten.

- Hotelmitarbeiter (m/w/d) arbeiten in den Restaurantbereichen ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung.
- Im Freien müssen weder Gäste noch Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).
- Im gesamten öffentlichen Hotelbereich ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend (für Gäste, Mitarbeiter, Besucher, Lieferanten, Handwerker (m/w/d) etc.).
- Am Tisch dürfen die Bedeckungen der Gäste abgelegt werden.
- Vor dem Bedienen müssen von jedem Restaurantgast (m/w/d) sowohl im Außen- und Innenbereich zwingend die Kontaktdaten aufgenommen werden, vorzugsweise digital mit der Luca App.

Wie und warum werden die Daten der Gäste erfasst (Hygiene und DSGVO)

Sinn der Datenerhebung ist es, dem Gesundheitsamt die Nachverfolgung von Infektionsketten zu erleichtern. Wir haben uns im Unternehmen für die Nutzung der Luca-App entschieden. QR-Codes für die einzelnen Bereiche wurden erstellt.

Die Kontaktnachverfolgung ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Pandemie und elementarer Bestandteil der für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes notwendigen Hygienekonzepte der Vereine. Mithilfe der Luca-App können Papierlisten weitgehend ersetzt und Kontakte effizient dokumentiert werden. Sie können im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion dem zuständigen Gesundheitsamt verschlüsselt übermittelt und direkt ausgelesen werden. Damit werden Kontakte mit infizierten Personen datenschutzkonform identifiziert und die Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter erleichtert.

Alternativ können wir die Kontaktdaten der Gäste manuell erfassen. Dazu müssen Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste vom Servicemitarbeiter (m/w/d) aufgenommen und unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes behandelt werden.

Manuelle Erfassung der Kontaktdaten

Handhabung:

- Die zur Verfügung stehenden Tische werden nummeriert.
- Es wird ein Ordner angelegt mit einem Trennblatt pro Tag
- Die ausgefüllten Formulare werden nach Tag sortiert und unter dem jeweiligen Trennblatt abgelegt.
- Die Datenblätter werden vier Wochen aufbewahrt und schließlich vernichtet (geschreddert).
- Beim Ausfüllen ist darauf zu achten, dass die Kugelschreiber nicht von Tisch zu Tisch weitergegeben werden dürfen. Es müssen die Daten von allen Gästen erfasst werden, die zum Verzehr im Betrieb anwesend sind. Das gilt im Innen- und im Außenbereich!

Service im Frühstücksbereich

- Die Gäste werden an fest zugewiesenen Tischen platziert (über die Zimmernummer). Das Frühstück wird als Büffet unter Berücksichtigung der Regeln für Büffets aufgebaut.
- Kaffee, Tee und Kaffeespezialitäten werden durch das Servicepersonal erfragt und am Platz serviert.

Service Lunch & Dinner

- Das Eintreffen der Tagungsgäste wird streng reglementiert (mit festen Essenzeiten für eine Tagungsgruppe)
- Getränke für Tagungsgäste werden in kleinen Flaschen (0,2l) auf den Tischen eingesetzt.
- Die Flaschen werden vor jedem Gebrauch desinfiziert.

Service Bierstube Tannenköppel

- Die Bierstube Tannenköppel ist von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

Hinweise und Kennzeichnung im Restaurantbereich

- Die aktuellen Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts werden eingehalten und sind in den Restaurants ausgehängt. Dieses Hygienekonzept kann auf Wunsch an der Hotelrezeption eingesehen werden und ist auf der digitalen Gästemappe hinterlegt.

Für öffentliche Veranstaltungen gelten die folgenden Regeln:

- Mindestabstand von 1,50 m (außer Angehörige desselben Hausstandes).
- Hygienekonzept muss vorhanden sein und umgesetzt werden.

Infektionsschutz im Bereich der Hotel- und Sportschulzimmer

Folgende Infektionsvorsorgen auf den Unterbringungsmöglichkeiten müssen unbedingt beachtet werden:

- Neben der herkömmlichen Reinigung setzen wir Desinfektionsmittel ein, um alle Touchpoints, wie Lichtschalter, Tablets, Türklinken, Fernbedienung, Wasserhähne und Toilette zu desinfizieren.
- Unser Reinigungspersonal trägt Schutzmasken und Handschuhe.
- Unsere Wäscherei (externe und hauseigene) garantiert eine hygienische Reinigung der Wäsche.
- Die Zimmer in der Sportschule werden ab dem 27. Juni wieder als Doppelzimmer belegt.
- Für die Toiletten in den Zimmern von Hotel und der Sportschule werden „Desinfektionsbänderolen“ angebracht.
- Möglichst den Zimmerdamen ein „eigenes“ Stockwerk oder immer die gleichen Zimmer zuteilen.
- Häufiger Türklinken, Lichtschalter und Handläufe an Treppen und sonstige Wänden desinfizieren.
- Häufigeres Lüften der Zimmer, insbesondere nach Gästewechsel und nach der Reinigung.
- Keine Besprechungen in engen Räumen.
- Saubere und schmutzige Wäsche konsequent voneinander trennen.
- Reinigungslappen und -Tücher nach jedem Zimmer gründlich waschen oder austauschen.
- Reinigungskonzept (farbcodierte Lappen und Tücher, Intervalle).
- Mund- und Nasenschutz tragen

Sauberkeit und Hygiene sind unsere Visitenkarte

Die Aufgaben im Housekeeping und in der Reinigung erfolgen in den meisten Betrieben immer noch als „unsichtbare Arbeit“. Für das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Gäste nimmt die Reinigung jedoch eine Schlüsselrolle ein. Es ist damit für den wirtschaftlichen Erfolg eines Hotels/Sportschule wesentlich und unmittelbar verantwortlich.

Das Housekeeping-Team ist verantwortlich für die systematische Reinigung, Pflege, Wartung und Erhaltung des wertvollsten und teuersten Produktes in einem Hotel und natürlich auch einer Sportschule – dem Zimmer für den Gast und alle öffentlichen Räume!

Somit ist die Arbeit im Housekeeping von entscheidender Bedeutung für die Zufriedenheit und das Qualitätsempfinden unserer Gäste.

Organisatorische Voraussetzungen im Unternehmen

Die Abstimmung der Reinigungsarbeiten für das gesamte Hotel muss professionell zwischen Hausdame/Housekeeping-Team und den Abteilungsleitern der anderen Abteilungen abgestimmt werden. Die Einschulung aller Mitarbeiter (m/w/d) auf Reinigungsmittel und Geräte erfolgt über das Housekeeping, damit Reinigungsprozesse optimiert und zeitgemäße Arbeitsmaterialien zum Einsatz kommen.

Reinigungssystem gemäß Farbleitsystem nach HACCP

(Hazard Analysis Critical Control Point / Gefahren-Analyse Kritischer Kontroll-Punkte)

Bei einer professionellen Reinigung kommt man an der Farb-Systematik, wie sie bei uns schon lange angewendet wird, kaum vorbei und sollte es auch nicht, um mit Sicherheit saubere Arbeit abzuliefern.

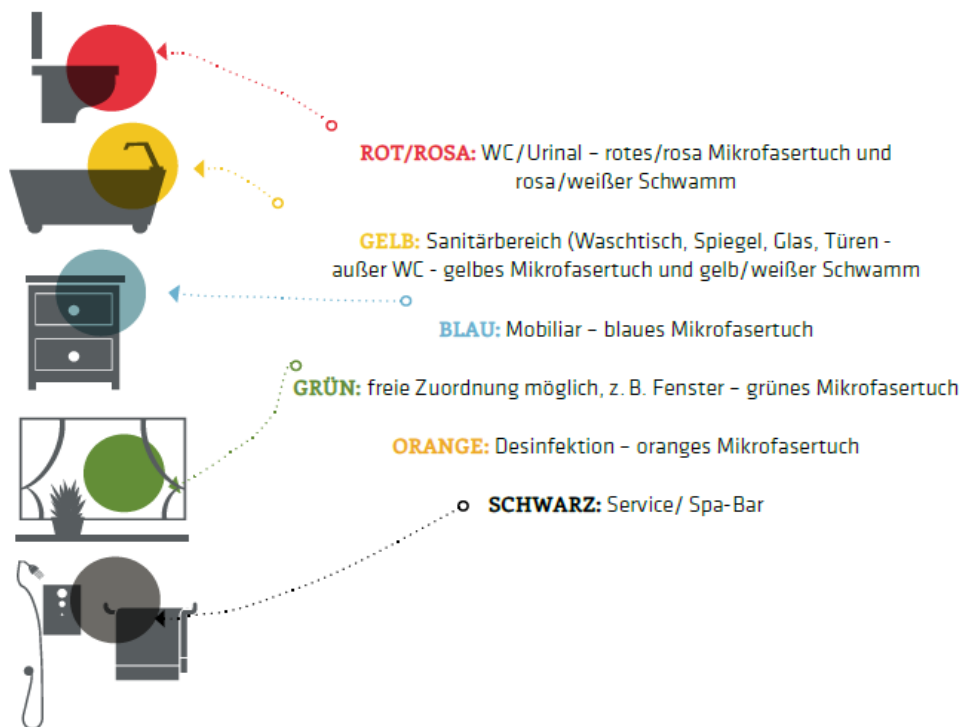


Abbildung: HACCP-Farbleitsystem.
Quelle: Nungesser/Radinger (2018), S. 131.

Toiletten, Waschbecken, Schreibtische haben die unterschiedlichsten Anforderungen an die Reinigungsart. Nur allzu schnell passieren Fehler, wenn mehrere in ihrer Nutzung verschiedene Räume unmittelbar hintereinander gereinigt werden.

Gerade in sensiblen Räumen kann aber aus einer kleinen Unachtsamkeit eine mittlere Katastrophe entstehen, wenn zum Beispiel Keime oder Partikel in Bereiche getragen werden, wo sie nicht hingehören (Zimmer, Bad, Küchen, Servicebereiche, Wellness).

Durch Farbzuoordnung kann eine Verwechslung weitestgehend ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt folgender Standard bei der Farbcodierung:

Der Einsatz von Farbcodes spart Zeit und Nerven, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (m/w/d) müssen nie wieder überlegen, was für welchen Reinigungsbereich gedacht war. Das erhöht die Sicherheit (beim Gast und bei den Mitarbeitern m/w/d) und macht das Reinigen effizient und kontrollierbar.

Professionelles Arbeitsmaterial

Voraussetzung ist das Arbeiten mit entsprechenden durch Farben gekennzeichneten Arbeitsutensilien wie Eimer, Mikrofasertücher, Schwämme, Wischmopps und Reinigungsmittelflaschen.

COVID-19 im (Amateur-)Fußball

Zusammenfassung der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz mit Bezug auf ein mögliches Infektionsrisiko

1. Infektionsrisiko im Außenbereich generell

Fußball ist eine Freiluftsportart. Inzwischen gibt es verschiedene Studien und auch systematische Zusammenfassungen dieser Studien, die eine Übertragung im Außenbereich untersucht haben. Diese zeigen, dass Übertragungen im Außenbereich deutlich seltener sind als Übertragungen im Innenbereich (101 von insgesamt 18.353 dokumentierten Übertragungen (0,6%) fanden im Freien statt. Auch bei Super-Spreading-Ereignissen wurden 6 von 7 Ausbrüchen Massenveranstaltungen in Innenräumen zugeordnet. Auf Basis einer Analyse von ca. 25.000 Fällen gibt es nur sehr wenige Beispiele für eine Virusübertragung im Außenbereich. Das Risiko ist dann erhöht, wenn Menschen in größeren Mengen über längere Zeit dicht beieinander stehen oder wenn gleichzeitig ein Teil der Veranstaltung im Innenbereich stattfindet.

- Die Befunde sind inzwischen sehr einheitlich und bestätigen, dass das Risiko während des Fußballspiels im Freien als sehr gering einzustufen ist.
- Es gibt inzwischen einige Befunde sowohl aus dem Profi- als auch aus dem Amateurfußball, die eindeutig zeigen, dass das Risiko für eine Übertragung während des Fußballspiels als sehr gering einzustufen ist, auch wenn infizierte Spieler auf dem Feld stehen. Die Inzidenz in Fußballmannschaften ist generell nicht höher, sondern tendenziell eher niedriger als in vergleichbaren Kohorten der Gesamtbevölkerung.

Kontaktnachverfolgung für Sportveranstaltungen:

Hessischer Fußball-Verband unterstützt Einsatz der Luca-App:

Im Zuge der bevorstehenden systematischen Öffnungen von Sportanlagen in Hessen, analog zu den geltenden Verordnungen des hessischen Stufenmodells, unterstützt der Hessische Fußball-Verband (HFV) den Einsatz der Luca-App zur Kontaktnachverfolgung vor Ort durch seine Vereine.

Die Kontaktnachverfolgung ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung der Pandemie und elementarer Bestandteil der für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes notwendigen Hygienekonzepte der Vereine. Mithilfe der Luca-App können Papierlisten weitgehend ersetzt und Kontakte effizient dokumentiert werden. Sie können im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion dem zuständigen Gesundheitsamt verschlüsselt übermittelt und direkt ausgelesen werden. Damit werden Kontakte mit infizierten Personen datenschutzkonform identifiziert und die Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter erleichtert. Den Vereinen steht die Nutzung der App aktuell kostenlos zur Verfügung.

Zur Luca App

Das Luca-System bietet eine direkte Anbindung an die von den hessischen Gesundheitsämtern genutzten Fachanwendungen für die Nachverfolgung. Persönliche Daten der Nutzer sind für den Vor-Ort-Veranstalter nicht einsehbar. Bei der App registriert sich die Nutzerin oder der Nutzer beispielsweise bei einem Sportplatzbesuch, indem sie einen QR-Code mit dem Smartphone einscannen. Beim Verlassen des Sportplatzes checkt die Person wieder aus. Sollte zur gleichen Zeit eine mit Corona infizierte Person in der Nähe gewesen sein, werden diese Informationen nach entsprechender Freigabe datenschutzkonform an das zuständige Gesundheitsamt verschlüsselt übermittelt.

Seit 14.04.2021 ist der Quellcode der Luca-App zur Corona-Kontaktverfolgung vollständig unter einer Open-Source-Lizenz veröffentlicht, sodass dieser oft getestet und mögliche Probleme schnell identifiziert werden können. Nach den vorliegenden Stellungnahmen der hessischen wie auch der überwiegenden Zahl anderer Landesdatenschutzbehörden erfüllt die Luca-App grundsätzlich die Anforderungen der DSGVO.

Infektionsschutz im Sport

Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

- Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt:

Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann.
- Der Freizeit- und Amateursport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; Kindern bis

einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten.

- 8. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 ist Mannschaftssport in allen gedeckten und ungedeckten Sportanlagen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 zulässig; ein Negativnachweis nach § 1b jeder Sportlerin und jedes Sportlers wird empfohlen.
- Der Sportbetrieb ist ferner gestattet zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstest, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist. Zuschauer sind nur im Freien und unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b Satz 1 gestattet.
- Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt.

Kleingruppentraining: mit Hygiene und Abstand dem Virus keine Chance lassen

Das Training kehrt in kleinen Gruppen in die Vereine zurück – das Abstandsgebot bleibt! Neben der klar formulierten Regel, mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen zu halten, sind vor allen Dingen regelmäßige Hygienemaßnahmen dafür geeignet, Infektionsrisiken zu minimieren. Das gilt übrigens nicht nur für COVID-19!

Gemeinsam Abstand halten!

Auch auf dem Platz gilt das Abstandsgebot weiter. Die Trainer müssen mit ihrer Übungsauswahl dafür sorgen, dass es derzeit möglichst zu keinen engen Kontakten zwischen den Spielern kommt. Dies bedeutet natürlich auch, dass die Sportler in der momentanen Situation auf einige liebgewonnene Rituale verzichten müssen: Hierzu zählt, dass vor dem Training zur Begrüßung derzeit auf Händeschütteln verzichtet werden soll. Auch sollen Tore im Training nicht mit einem gemeinsamen Jubel gefeiert werden! Selbst ein Abklatschen und erst recht natürlich ein In-den-Arm-nehmen sind in der jetzigen Situation nicht angebracht. Und: Auch auf jegliche Form des Zweikampfes soll weiterhin verzichtet werden. Sicher gelingt auf diese Art und Weise Schritt für Schritt der vernünftige und sichere Weg zurück in die Normalität!

So ist die Umsetzung der behördlichen Vorgaben in der Praxis möglich:

- Toiletten sind mit Desinfektionsmitteln zu versehen und müssen nach der Benutzung vom Benutzer desinfiziert werden. Der Schlüssel wird jeweils von einem Betreuer ausgehändigt.
- Trainingsleibchen werden nur dann genutzt, wenn die Spieler ihr eigenes Leibchen zum Training mitbringen und es auch ausschließlich von ihnen selbst getragen wird.
- Die Trainer / Vereine führen Anwesenheitslisten um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können.
- Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien möglichst desinfiziert und unverzüglich für Unbefugte nicht zugänglich verwahrt.
- Die Belegung des Sportplatzes erfolgt durch maximal 20 Spieler.
- Zuschauer sind nicht gestattet.

Was ist zu beachten bei Lehrgängen / Aus- und Fortbildungen / Qualifizierungsmaßnahmen in der Sportschule:

Wichtigste Voraussetzung neben der persönlichen Hygiene aller Lehrgangsteilnehmer und Mitarbeiter sind.

- Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen/Gliederschmerzen auf jeden Fall im Zimmer bzw. zu Hause bleiben und den Referenten bzw. die sportliche Leitung telefonisch informieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Handhygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen), vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie vor und nach Benutzung von Tagungsräumen und Sportstätten.

Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

Händedesinfektion: das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben werden und bis zu vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Bei der Anreise:

- Eine Anreise und die Teilnahme am Lehrgang sind nur dann möglich, wenn ein negativer Schnelltest vorliegt. Dieser Test ist in einem offiziellen Testzentrum durchzuführen und das negative Ergebnis ist zu dokumentieren. Der Test darf bei Anreise nicht älter als 24 Stunden sein.
- Zur Erfassung der Daten nutzen wir die Luca-App. Bitte installieren Sie die Luca-App bereits vor Lehrgangsbeginn und machen Sie sich mit der Nutzung vertraut.
- Nach Vorlage des negativen Testergebnisses und der Registrierung via Luca-App können Sie bereits zum Tagungsraum gehen. Alle weiteren Unterlagen (auch die Zimmerschlüssel) erhalten Sie im Tagungsraum.

Der Check-In erfolgt nicht an der Hotelrezeption, sondern an einem Info-Desk vor der Sportschule.

- Der Tagungsraum verfügt über einen gekennzeichneten Eingang und einen Ausgang. Bitte beachten Sie die Hinweise.

Während des Lehrgangs:

- Ein Mund Nase Schutz (MNS) ist in allen öffentlichen Räumen wie Fluren, Sportler-Restaurant, Treppenhäusern und WC zu tragen. Im Sportler-Restaurant während der Einnahme der Mahlzeit **AM Platz** kann auf den MNS verzichtet werden.
- Im Tagungsraum ist auch am Platz eine Maske zu tragen. Nur der Referierende (bei Präsentationen ggf. auch Teilnehmer) können den MNS abnehmen.
- Theorieeinheiten im Tagungsraum sind alle 20 Minuten zur gründlichen Lüftung des Raumes zu unterbrechen.
- Die Tagungsräume werden während der Praxiseinheiten und der Mahlzeiten gründlich gereinigt und desinfiziert. Daher können in den Pausen keine persönlichen Gegenstände oder Unterlagen in den Tagungsräumen verbleiben.
- Lehrmittel, wie die Taktiktafel und die Magnete sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Um auf den Platz zu gelangen, nutzen die Teilnehmer ausschließlich den Ausgang im hinteren Treppenhaus. Außer dem Haupteingang und diesem hinteren Ausgang darf außer im Notfall keine andere Tür benutzt werden.
- Das Ausspucken auf dem Platz ist grundsätzlich zu unterlassen.
- Auf das Abstandsgebot ist auch während der Praxiseinheiten zu achten!
- Bei Lehrgängen mit mehreren Übernachtungen wird während des Lehrgangs ein Selbsttest von allen Teilnehmern am dritten Lehrgangstag durchgeführt. Diese Tests werden vom Hessischen Fußball-Verband zur Verfügung gestellt

Hinweis:

- Vollständig Geimpfte oder Genesene Teilnehmer benötigen keinen negativen Test, allerdings eine Impfbescheinigung / Genesenen-Bescheinigung.

Bei den Mahlzeiten:

- Vor Betreten des Sportlerrestaurants erfolgt ein gründliches Waschen der Hände (s.o.)
- Für den Mitarbeiter(m/w/d), der für die Essensausgabe zuständig ist, steht ein Desinfektionsspender zum regelmäßigen Desinfizieren der Hände zur Verfügung.
- Die Mahlzeiten am Büffet angerichtet und den Teilnehmern ausgehändigt.
- Im Sportlerrestaurant ist wie überall auf die Abstandsregel zu achten.
- Der Aufenthalt im Sportlerrestaurant ist zeitlich auf maximal 45 Minuten zu begrenzen, damit vor der Benutzung durch eine andere Gruppe eine gründliche Reinigung vorgenommen werden kann.

In der Freizeit:

- Getränke und Snacks können an den Automaten vor dem Sportlerrestaurant erworben werden.
- In einem Automaten werden auch Mund Nase Schutz Masken zum Selbstkosten-Preis (1,00 EUR) angeboten.
- Auf der Sportlerterrasse stehen Sitzgelegenheiten zur Verfügung.
- Insbesondere in der Freizeit aber auch während des gesamten Lehrgangs sind die grundsätzlichen Hygienemaßnahmen wie auch das Abstandsgebot ausnahmslos zu beachten.
- Ein Verlassen des Geländes ist nur nach Rücksprache mit dem Lehrgangsleiter aus besonders wichtigem Grund möglich.

Im Interesse der Gesundheit ALLER beachten wir:

- Abstandsregel – IMMER
- Regelmäßige und gründliche Handhygiene
- MNS in den öffentlichen Räumen
- Gegenseitige Unterstützung bei der Einhaltung der Regeln
- Testung am 3. Lehrgangstag vor dem Frühstück. Kontrolle durch den Lehrgangsleiter vor Betreten des Sportler-Restaurants.

Im Schulungsraum

- Intensive Lüftungspausen / alle 20 Minuten für 5 Minuten

- MNS Pflicht im Raum, Ausnahme Redeanteil
- Taktiktafel und Magnete nach Benutzung desinfizieren
- Nach den Beiträgen der AGs wird der Referententisch desinfiziert
- abends Tische leeren.

Auf und neben dem Platz

- Einhalten der Abstandsregel außerhalb der Trainingsformen
- Festgelegter Materialdienst, im Depot mit MNS.

Bei den Mahlzeiten

- Auf absolute Pünktlichkeit achten
- Die Position der Tische und Stühle nicht verändern
- Sitzordnung beibehalten
- Das Essen wird am Büffet durch Mitarbeiter ausgegeben
- Bei der Essensabholung MNS
- Aufenthalt im Sportler-Restaurant so kurz wie möglich

Krisenmanagement während der Corona-Pandemie

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde ein Arbeitsschutzstandard für Covid 19 festgesetzt. Unser beratendes Unternehmen im Arbeitsschutz Firma Neuweg GmbH hat uns hierbei unterstützt, einen Pandemieplan zu erstellen.

Pflichten des Arbeitgebers

Die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie waren nicht vorhersehbar und erfordern aktuell von Arbeitgeberseite höchste Verantwortung gegenüber dem Personal durch größtmögliche Reduzierung aller möglichen Infektionsrisiken.

Damit der Betriebsablauf des Hotels und der Sportschule so lange wie möglich aufrechterhalten werden kann, sollten die nachfolgenden Empfehlungen unbedingt beachtet werden.

Mitarbeiter/Innen (m/w/d) sind über die Pandemie zu informieren

Die Mitarbeiter/innen (m/w/d) sind bestmöglich über die aktuell erforderlichen Maßnahmen zur Infektionsvermeidung zu informieren. Entsprechende Informationen und Hygiene-Hinweise sind zur Verfügung zu stellen, wobei grundsätzlich die nachfolgenden Verhaltensmaßnahmen unbedingt zu befolgen sind:

- Richtiges Händewaschen
- Nur mit gereinigten/gewaschenen Händen ins Gesicht fassen.

- Bei Husten/Niesen Abstand halten, sich wegrehen und sich die Armbeuge vor den Mund halten.

Arbeitgeber hat Vorbild-Funktion

Der Arbeitgeber sollte stets selbst auf eine gute Hand sowie Husten- und Nieshygiene im Betrieb achten. Körperliche Kontakte, wie z. B. das Händeschütteln, sind zu vermeiden.

Hygiene-Standards sind ständig zu überprüfen

Neben einer ausreichenden Reinigung und Hygiene sind intervallmäßige Reinigungsintervalle zu kontrollieren und belegungsbedingt zu intensivieren. Hierbei sind insbesondere die Sozialräume regelmäßig zu reinigen und mit ausreichenden Desinfektionsspendern auszustatten.

Abstand im Arbeits-Alltag halten

Zur Vermeidung von Mitarbeiterversammlungen, wie z. B. durch einheitliche Anfangszeiten oder auch zeitgleichen Pausenzeiten, sollten unterschiedliche Arbeits- und Pausenzeiten mit dem Betriebsrat oder den Beschäftigten vereinbart werden. Somit gewährleistet der Arbeitgeber einen Kontakt-Abstand vom Anfang bis zum Ende der Arbeitszeit.

Personaleinsatz gezielt planen

Wo möglich, mit festen Teams in den Schichten arbeiten, so dass bei einer Infektion einer Person nicht der ganze Betrieb stillgelegt werden muss.

Regelmäßiges Lüften der Arbeitsräume

Da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigt, wird durch Lüften die Anzahl der sich in der Luft befindlichen erregerehaltigen Tröpfchenbildung, stark reduziert. Bei vorhandenen Klima- und Lüftungsanlagen sollten regelmäßige Wartungen und turnusmäßige Reinigungsintervalle Voraussetzungen für ein gesundes Arbeitsumfeld sein.

Corona-Selbsttests für die Mitarbeiter

Wir bieten unseren Mitarbeitern zwei kostenlose Selbsttests pro Woche an und ermuntern sie auch, das Angebot wahrzunehmen. Darüber hinaus halten wir es für wichtig, dass die Mitarbeiter sich regelmäßig im DRK-Testzentrum in Grünberg testen lassen.

Corona-Verhaltensregeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (m/w/d) in Gastronomie und Hotellerie

Ergänzung zur Mitarbeiterschulung nach § 4 Lebensmittelhygieneverordnung und nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Mit Sorgfalt in allen Bereichen und strenger Hygiene werden wir unserer Mitverantwortung für die Eindämmung des Coronavirus gerecht. Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst, Ihre Kollegen und die Gäste.

Sie sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Regeln konsequent einzuhalten. Verstöße können für den Betrieb zu hohen Bußgeldern oder sogar zur Schließung führen. Wenn Sie gegen Corona-Regeln verstoßen, wird das für Sie arbeitsrechtliche Folgen haben.

Machen Sie bitte auch Gäste oder Kollegen, die gegen Verhaltensregeln verstoßen, freundlich aber bestimmt darauf aufmerksam.

Bestätigen Sie bitte unten, dass Sie über die Verhaltensregeln informiert wurden und diese verstanden haben.

Diese Information ist zweimal auszufertigen

- für die Dokumentation im Betrieb, datiert und unterschrieben durch den Mitarbeiter (m/w/d) und den Unterweisenden
- für den Mitarbeiter (m/w/d) zum Mitnehmen

Regeln für das Corona Hygiene Plus:

1. Mindestabstand von 1,5 m einhalten!

Das gilt in allen Situationen und sowohl gegenüber den Gästen als auch gegenüber Kollegen.

- Im Service können Sie Hilfsmittel wie Tablettts nutzen, um den Abstand zu den Gästen leichter einhalten zu können.
- Denken Sie an die Einhaltung des Abstands z.B. auch am Pass oder in Durchgängen, während der Pause etc.
- Achten Sie darauf, dass sich z.B. in den Umkleide- und Sanitärräumen immer nur so viele Kollegen aufhalten, dass der Abstand gewahrt werden kann.

2. Mund-Nase-Schutz benutzen!

- Wo das Abstandhalten nicht möglich ist und auch keine räumliche Abtrennung vorhanden ist, tragen Sie eine Mund-Nase-Bedeckung.
- In einigen Bereichen mit Gastkontakt ist das ständige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gesetzlich vorgeschrieben. Halten Sie sich daran und folgen Sie den Anweisungen Ihres Vorgesetzten.
- Auch bei Tätigkeiten, die Sie mit einem Kollegen oder einer Kollegin gemeinsam ausführen, müssen beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).

3. Mund-Nase-Schutz und sonstige Schutzausrüstung richtig benutzen und pflegen!

- Mund-Nase-Bedeckung und andere Schutzausrüstung (z.B. Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Schutzkleidung) darf immer nur von einer einzigen Person benutzt werden.
- Setzen Sie die Mund-Nase-Bedeckung korrekt auf und ab. Das bedeutet: Hände waschen, richtig platzieren, bei textiler Maske („Alltagsmaske“) Innen- und Außenseite möglichst nicht berühren
- Pflegen Sie die Mund-Nase-Bedeckung richtig. Das bedeutet bei textiler Maske („Alltagsmaske“): Nach einmaliger Nutzung heiß (mind. 60 °C, besser 95°C) waschen und vollständig trocknen
- max. Tragedauer nach Herstellerangaben beachten. Bei textiler Maske („Alltagsmaske“): Durchfeuchtete Maske umgehend austauschen

- Herstellerhinweise beachten

4. Händehygiene einhalten!

Im Gastgewerbe sind das Waschen und Desinfizieren der Hände und der richtige Hautschutz immer wichtig – jetzt aber ganz besonders. Waschen und Desinfizieren Sie Ihre Hände häufiger und intensiver, insbesondere auch nach dem Abräumen von schmutzigen Gläsern, Geschirr oder Besteck.

- Waschen Sie die Hände richtig und gründlich (vgl. Anleitung „Hände waschen“)
- vor Dienstbeginn, nach Beendigung von Reinigungsarbeiten, nach dem Toilettenbesuch, vor dem Wechsel der Tätigkeit, nach dem Abräumen von schmutzigem Geschirr, nach der Bearbeitung sensibler Lebensmittel
- Desinfizieren Sie die Hände mehrmals täglich, z.B. nach dem Toilettenbesuch
- Benutzen Sie bei groben Reinigungsarbeiten Einmalhandschuhe. Ziehen Sie diese richtig an und aus und wechseln Sie sie rechtzeitig.
- Beachten Sie die sonstigen Regeln der Händehygiene peinlich genau (kurze, saubere Fingernägel, kein Handschmuck, kleine Wunden rechtzeitig abdecken).
- Pflegen Sie die Haut Ihrer Hände, damit keine Risse entstehen.
- Fassen Sie sich nicht mit den Händen ins Gesicht.

5. Nies- und Hustenetikette wahren

Achten Sie darauf, dass beim Husten oder Niesen kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht wird (vgl. Anleitung Nies- und Hustenetikette).

- Halten Sie beim Husten oder Niesen möglichst Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten: Hände waschen.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten. Nicht die Hand vor den Mund halten.

6. Arbeitskleidung hygienisch reinigen und aufbewahren

- Falls Sie Ihre Arbeitskleidung selbst waschen: Waschen Sie regelmäßig und hygienisch, mind. mit 60°C, besser mit 95°C.
- Bewahren Sie Arbeitskleidung und Alltagskleidung getrennt voneinander auf.

7. Direkten Handkontakt vermeiden!

Vermeiden Sie den direkten Handkontakt zu Personen und Gegenständen.

- Gästen und Kollegen nicht die Hand schütteln.
- Falls mit Bargeld gezahlt wird: Lassen Sie sich das Geld nicht direkt in die Hand geben, sondern über eine Ablage (z.B. Tablett) überreichen
- Auch bei der Übergabe anderer Gegenstände sollte der direkte Kontakt möglichst vermieden werden.

8. Auf Körperkontakt verzichten!

Auch sonstiger Körperkontakt, z.B. Umarmungen, Schulterklopfen etc. müssen gegenüber Kollegen und Gästen unterbleiben.

9. Betriebshygiene und Dokumentationspflichten einhalten!

Im Gastgewerbe ist die genaue Einhaltung des HACCP-Konzeptes immer wichtig – jetzt aber ganz besonders. Einige Hygieneregeln und Dokumentationspflichten wurden im Betrieb verstärkt. Halten Sie diese Vorgaben immer genau ein.

10. Nicht krank zur Arbeit!

Wenn Sie sich krank fühlen, dürfen Sie nicht zur Arbeit kommen bzw. nicht weiterarbeiten. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und melden Sie sich ordnungsgemäß krank. Vor Wiederantritt der Arbeit ist eine ärztliche Abklärung erforderlich.

11. Bei Corona-Verdacht Arbeitgeber informieren

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sein könnten (typische Atemwegssymptome oder Kontakt zu einer infizierten Person), informieren Sie umgehend Ihren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten. COVID 19 ist eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz. Wenn Sie infiziert sind, müssen Sie und alle Ihre Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne bleiben. Ihr Arbeitgeber wird Ihnen die weiteren Schritte mitteilen.

12. Lebensmittelsicherheit und Sicherheitstechnische Betreuung

- Mitarbeiter (m/w/d) dürfen nur dann Tätigkeiten mit Lebensmittelkontakt durchführen, wenn sie über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen.
- Über den betreuenden Mitarbeiter(m/w/d) der beauftragten Firma Neuweg GmbH wird dieses Hygienekonzept regelmäßig in den ASA-Sitzungen geprüft und dokumentiert.
- Gefährdungsbeurteilung (BGN_GefBU-Corona_Gastgewerbe) wurde entsprechend der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.4.2020 angepasst.

Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln für alle Mitarbeiter (m/w/d)

Maßnahmen und Verhaltensregeln werden schriftlich fixiert und als Aushänge am Schwarzen Brett zur Verfügung gestellt:

- Auf Körperkontakt wird komplett verzichtet: kein Händeschütteln, kein Schulterklopfen im Vorbeigehen.
- Kommuniziert wird immer und überall mit einem Abstand von mindestens 1,50 Metern.
- Eigenverantwortliche Beobachtung der Nies- und Hustenetikette (Husten oder Niesen nur in den gebeugten Ellenbogen)
- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) hat für regelmäßige und gründliche Händehygiene zu sorgen.
- Mund-Nasen-Bedeckungen werden durch den Betrieb ausreichend zur Verfügung gestellt.
- Zum ausreichenden Eigenschutz ist bei Kontakten mit Personen, die selbst keine Mund-Nase-Bedeckung tragen (z.B. Gäste am Tisch), das Tragen einer filtrierenden Halbmaske (mindestens Klasse FFP2) erforderlich, sofern der Kontakt über einen Kurzzeitkontakt hinausgeht. Bei Kurzzeitkontakten (z.B. Servieren, Abräumen) reicht i.d.R. eine Mund-Nase-Bedeckung aus (siehe Gefährdungsbeurteilung BGN/Seite 3).
- Waschgelegenheiten mit Waschlotion und Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben (Johnson Diversey) sind vorhanden.
- Zeitversetzte Pausen werden im jeweiligen Team abgesprochen.
- Tägliches Wechseln der Arbeitskleidung.
- Die Personalumkleiden sind täglich durch das hausinterne Reinigungspersonal zu reinigen (Fußboden wischen/Flächen abwischen/ Duschen reinigen/Handwaschbecken reinigen).
- Waschlotion sowie Desinfektionsmittel sind nach Vorgaben durch Johnson Diversey bereitzustellen.
- Das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen) organisiert jede Abteilung entsprechend. Der anwesende Vorgesetzte überprüft die Durchführung.
- Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Gästekontakt Pflicht.
- Mitarbeiter (m/w/d) mit Infektionen dürfen grundsätzlich nicht den Dienst aufnehmen, haben sich telefonisch im Betrieb zu melden und müssen beim Hausarzt vorstellig werden.

Ihr Schutz und der Schutz unserer Gäste vor einer Corona-Infektion sind uns wichtig. Wenn Sie und alle Kolleginnen und Kollegen diese Verhaltensregeln einhalten, ist das Risiko einer Ansteckung minimiert.

Sollten Sie einer Risikogruppe angehören, insbesondere eine Vorerkrankung haben, die das Corona-Risiko erhöht, sprechen Sie bitte mit Ihrem Vorgesetzten darüber.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin (m/w/d)

Name

wurde am

Datum

von

Name Unterweisende

über die Corona-Verhaltensregeln und die betrieblichen Hygieneregeln /
Dokumentationspflichten unterrichtet.

Ich bestätige, dass ich wie angegeben unterrichtet wurde. Die Corona-Verhaltensregeln wurden mir ausgehändigt. Ich habe die Corona-Hygiene-Regeln verstanden und werde diese einhalten.

Unterschrift Mitarbeiter/in (m/w/d)

Anlieferung Lebensmittel und Non-Food-Produkte

Abstands- und Hygieneregeln

- Warenannahme bei Lieferung wird nur mit Mund-Nasenbedeckung geprüft, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet sein kann.
- Lieferanten betreten den Hof ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung.
- Beim Verstauen der Ware tragen Lieferanten Mund-Nasen-Bedeckung.
- Mitarbeiter dürfen beim Ausladen aus dem Zustellfahrzeug nicht unterstützen.
- Lieferscheine werden ausschließlich mit dem eigenen Kugelschreiber unterschrieben.
- Pakete werden vom Paketdienst auf den Boden gestellt.
- Nach jeder Warenverteilung Hände desinfizieren.

Haus- und Gebäudetechnik

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist zwingend vorgeschrieben.
- Trinkwasserproben werden wie schon bisher regelmäßig an definierten Zapfstellen entnommen und über das Institut für Hygiene und Umwelt (IHU) in Lollar auf Legionellen überprüft (Dokumentation).
- Fremdtechnikfirmen betreten das Hotel nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit Mund-Nasen-Bedeckung. Alle Kontaktdaten, interne Kontaktpersonen und Anwesenheitszeiten werden erfasst.

Fremdfirmenmanagement

- Alle im Haus tätigen Fremdfirmen werden auf einer Liste erfasst. Namen, Kontaktdaten und Zeiten der Anwesenheit werden erfasst und dokumentiert.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist auch für Mitarbeiter (m/w/d) von Fremdfirmen Pflicht beim Betreten aller Räume.
- Fremdfirmen erhalten einen Übersichtsbogen mit den aktuellen Hygienestandards.

Aufenthaltsraum Mitarbeiter

- Es ist bei den Sitzplätzen auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- Der Aufenthaltsraum wird täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt, der Fußboden ist zu wischen, Tische und Flächen zu reinigen und zu desinfizieren.
- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) reinigt nach der Pause seinen Platz mit vorgehaltenen Einweg-Hygienetüchern.
- Jeder Mitarbeiter (m/w/d) ist angehalten, alle neuen und bisher geltenden Hygienevorschriften im Aufenthaltsraum einzuhalten.

Interne Schulung & Unterweisung der Mitarbeiter (m/w/d)

Alle Mitarbeiter (m/w/d) werden hinsichtlich des Hygienekonzepts umfassend geschult und nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nachweislich unterwiesen. Inhalte der Schulung bzw. Unterweisung sind unter anderem:

- Unterweisung über die getroffenen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen
- Unterweisung im Umgang mit Nachfragen von Gästen zur Pandemie und dem im Haus eingeführten Hygienekonzept.
- Spezifische Unterweisung des Personals in Lebensmittelhygiene und Infektionsschutz, inklusive Virenübertragung. Darüber hinaus wird in der Unterweisung verstärkt auf die Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten COVID-19-Symptome geschult.
- Unterweisung im Umgang mit Außer-Haus-Lieferungen
- Unterweisung zum Umgang mit Risikogruppen
- Unterweisung zum Verhalten bei Aufenthalten von Rückreisenden.

Anlassbezogene Regelungen

Präventiv ist das geeignete Handeln für folgende Fälle festgelegt:

Erste Hilfe

- Erste Hilfe sollte generell durch jeden Mitarbeiter erfolgen. Ein ausgebildeter Ersthelfer sollte nach erster Klärung hinzugezogen werden. Gegebenenfalls sind die definierte Meldekette zu beachten und ein Notruf abzusetzen.
- Im Fall einer nötigen Wiederbelebung wird die aktuelle Empfehlung des Deutschen Roten Kreuzes für Wiederbelebung beachtet (möglichst nur Thoraxkompression, keine Mund-zu-Mund-Beatmung).
- Ein Erste-Hilfe-Schutzset steht an der Hotelrezeption zum Einsatz bereit

Reiserückkehr von Mitarbeitern

Eine Urlaubsreise ins Ausland und speziell in sogenannte Risikogebiete (ausgewiesen immer aktuell auf der Seite des Robert-Koch-Institutes) mit einer anschließenden Quarantänepflicht wirkt sich auf die Beschäftigung im Unternehmen aus. Beschäftigte, die sich während ihres Urlaubs im Ausland, insbesondere in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich vor ihrem ersten Arbeitstag umgehend telefonisch bei ihrem zuständigen Vorgesetzten und / oder der Personalabteilung, um das weitere Vorgehen abstimmen.

Verdacht auf Corona-Infektion

Werden bei einem Gast oder Mitarbeiter COVID-19-spezifische Symptome festgestellt, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Gast/Mitarbeiter von anderen Personen des Hauses zu isolieren und Kontakte zu vermeiden:

Verdacht bei betroffenem Mitarbeiter:

- Bei Infektionsverdacht ist umgehend die Führungskraft zu informieren, die Arbeit einzustellen und der Hausarzt zu kontaktieren. Fiebermessen erfolgt per kontaktlosem Fieberthermometer.
- Der Mitarbeiter trägt beim Verlassen des Hauses Mund-Nase-Bedeckung und hat alle Anstrengungen zu unternehmen, jeden Kontakt zu anderen zu vermeiden.
- Mitarbeiter, die zu Hause entsprechende Symptome feststellen, melden sich umgehend telefonisch bei ihrem Hausarzt.

Verdacht bei Gästen:

- Um das Risiko einer Kontaminierung anderer Gäste oder Mitarbeiter zu minimieren, sind symptomatische Gäste des Hauses entsprechend den Anweisungen durch die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Gesundheitsamtes zu unterstützen.
- Mitarbeiter, die Kontakt zu diesem Gast hatten, sind angewiesen, sich umgehend der geltenden Händedesinfektion zu unterziehen, die Geschäftsführung zu informieren und weiteren Anweisungen zu folgen.
- Identifizierung und Verwaltung von Kontaktdaten: Die Kontaktdaten sollten umgehend der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden.
- Information nicht betroffener Gäste:

Aufklärung über die mögliche Erkrankung im Hotel, die Übertragung und vorbeugende Maßnahmen. Betroffene Gäste werden gebeten, sich ab dem Datum dieser Information 14 Tage lang selbst auf COVID-19-Symptome zu beobachten und sich gegebenenfalls mit ihrem ortsansässigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Konsolidierte Lesefassung (Stand 22. Juli 2021)1
Verordnung zum Schutz der Bevölkerung
vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2
(Corona-Virus-Schutzverordnung - CoSchuV -)

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Pandemiegerechtes Verhalten

- (1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- (2) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.
- (3) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
- (4) Personen, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, wird dringend empfohlen, an größeren Zusammenkünften nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen und Kulturveranstaltungen, den Besuch der Gastronomie sowie von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die gemeinschaftliche Sportausübung und den Besuch von Fitnessstudios sowie die Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen.

- (5) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

§ 2

Medizinische Maske

- (1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen
1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
 2. bei Großveranstaltungen in Gedränge-Situationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen,
 3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann,
 4. von
 - a) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen, vom 7. März 2021 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),
 - b) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,
 - c) Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, innerhalb dieser Einrichtungen; dies gilt nicht in Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen eingehalten werden kann, die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen;
 5. während des unmittelbaren persönlichen Kontakts bei der Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismus-Zentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, soweit dieser in geschlossenen Räumen stattfindet und solange nicht feste Sitzplätze eingenommen werden,

6. in innenliegenden Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, von Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbaren Einrichtungen,
 7. in innenliegenden Publikumsbereichen von Dienstleistungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen,
 8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen, von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
 9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, beispielsweise in Bar- oder Restaurantbereichen oder in der Lobby,
 10. in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; wenn alle Insassen über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen, gilt dies in den Verkehrsmitteln nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
 11. in Gebäuden der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und in von ihnen genutzten Gebäuden sowie in Archiven und Bibliotheken bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
 12. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
 13. von den Besucherinnen und Besuchern während der Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach den §§ 16 und 17, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
 14. während der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
 15. während der Wahrnehmung von Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit, die in geschlossenen Räumen stattfinden, bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht
1. für Kinder unter 6 Jahren,
 2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,
 3. für Besuche in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des

Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in den eigenen Zimmern der zu besuchenden Person, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner dieser Zimmer geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind;

4. für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
 5. für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenden Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht,
 6. für Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
 7. an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 angeordnet wurden,
 8. soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen; dies ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen-Partikeln oder Aerosole durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. Bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht nach Abs. 1, auch in Verbindung mit Satz 1, anordnen. Sie oder er kann die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise aussetzen.

§ 3

Negativnachweis

- (1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch
 1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 2. einen Genesenen-Nachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder

3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen.

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.
- (2) Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

§ 4

Kontaktdatenerfassung

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu erheben und zu verarbeiten sind (Kontaktdatenerfassung), gilt neben § 28a Abs. 4 Satz 2 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes:

1. personenbezogene Angaben sind die Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, sie sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben;
2. die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen;
3. die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die von der Kontaktdatenerfassung Betroffenen sind über diese Beschränkungen zu informieren.

§ 5

Abstands- und Hygienekonzepte

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken nach § 2 auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 und
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen vorzusehen.

§ 6

Zutrittsuntersagung

- (1) Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt zu
 1. Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen zur Behandlung als Patientin oder Patient,
 2. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 9 Abs. 1, ausgenommen als betreute oder untergebrachte Person; die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden;
 3. betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 fallen, ausgenommen als in der Einrichtung betreute Person,
 4. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereichen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 5. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 6. Gruppenangeboten, die im Vor- und Umfeld von Pflege Betreuungs- und Unterstützungsangebot angeboten werden, insbesondere Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
 7. Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismus-Zentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe,

8. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutz-Gesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 9. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes. Personen, die nicht in den in Satz 1 genannten Einrichtungen tätig sind, ist der Zutritt nach Satz 1 auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 - 7 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.
- (2) Liegt in einer Einrichtung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 oder 7 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vor, ist der Zutritt bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes untersagt.

§ 7

Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

- (1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt.

- Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für
1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
 2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist, wenn sie nicht wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften, infiziert ist. Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satz 5 Nr. 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.
- (2) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des PCR-Testergebnisses, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.
- (3) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind
1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut). Von Abs. 1 Satz 3 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Hausstand leben.
- (4) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

- (5) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.
- (6) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften

§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen zu Besuchszwecken nur von Personen betreten werden, die über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen. Die Einrichtungsleitung kann für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.
- (2) Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen
 1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und
 2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.

§ 9 Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

- (1) Zu Besuchszwecken dürfen
 1. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
 2. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen,
 3. betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden, nach Maßgabe des Besuchskonzepts nach Abs. 2 betreten werden. Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach

Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen müssen über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen. Die Einrichtungen nach Satz 1 müssen eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen.

- (2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des „Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ und in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des „Schutzkonzeptes zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht sind“ verfügen, das in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, Bestimmungen über die regelmäßige Testung des Personals, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu treffen.
- (3) Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt. Die Durchführung der Testungen ist im einrichtungsbezogenen Konzept nach Abs. 2 Satz 1 zu regeln. Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen nach Satz 3 sind mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren.
- (4) Das in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 tätige Personal ist, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, verpflichtet, die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 durch die Einrichtung auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgende Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden.
- (5) Ambulante Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen. Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

- (6) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellen und umsetzen.

§ 10

Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege

Soweit Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, haben die Anbieter

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vorzunehmen,
 2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und umzusetzen.
- Einzelangebote im Sinne des Satz 1 sind nur untersagt, wenn ein Fall des § 6 Abs. 1 Satz 2 vorliegt; § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismus-Zentren und Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe

- (1) Die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird. Für die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismus-Zentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Satz 1 findet keine Anwendung bei Menschen mit Behinderungen, die über einen Impfnachweis

im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verfügen.

§ 12

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

- (1) Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutz-Gesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.
- (2) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

§ 13

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

- (1) Am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen und Vorlaufkursen teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; das Hessische Kultusministerium kann hiervon Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes teil. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Teilnahme von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schülern werden Testungen angeboten.
- (3) Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt, auch in den Fällen des Abs. 1 Satz 4, entsprechend.
- (4) Auf Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn sie
 - 1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
 - 2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind.
- (5) Schülerinnen, Schüler und Studierende können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Nach Satz 1 abgemeldete Schülerinnen, Schüler und Studierende werden im Distanzunterricht beschult. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

§ 14

Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

- (1) Bei Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen, sowie bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, sind die Kontaktdaten nach Maßgabe des § 4 zu erfassen; bei Veranstaltungsreihen erfolgt die Erfassung für jeden Termin.
- (2) Die Leitungen der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien sowie die Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) können zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests ergänzend folgende Maßnahmen treffen:

1. zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet,
 2. den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungen oder einzelnen Räumen auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 beschränken,
 3. vom Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.
- (3) Für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse gilt § 16 entsprechend.

§ 15

Bildungsangebote, Ausbildung

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert Koch Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Angeboten der beruflichen Bildung, Lehrgängen der außerbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis.

§ 16

Veranstaltungen und Kulturbetrieb

- (1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn
 1. in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 750 und im Freien 1 500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
 2. in geschlossenen Räumen bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,

3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und
 4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümersammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
 2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt;
 3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen sowie
 4. Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
- (3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, wird die Beachtung der Vorgaben des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dringend empfohlen.
- (4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet, zulässig. Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Bei Übernachtungen gilt § 23 entsprechend.
- (5) Für Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeverordnung und ähnliche Veranstaltungen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Kontaktdatenerfassung nach Abs. 1 Nr. 3 nur bei gastronomischen Angeboten zu erfolgen hat.

§ 17

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren.

§ 18 Freizeiteinrichtungen

- (1) Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn
 1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden,
 2. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
 3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- (2) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn
 1. eine Kontaktdatenerfassung der Besucherinnen und Besucher nach § 4 erfolgt und
 2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- (3) Die Öffnung von Tierparks, Zoos, botanischen Gärten sowie Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- (4) Die Öffnung von Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur zulässig, wenn
 1. eine Kontaktdatenerfassung der Besucherinnen und Besucher nach § 4 erfolgt und
 3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 19 Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten

Die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird.

§ 20 Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 21 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 22 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird
2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass
 - a) die Kontaktdatenerfassung der Gäste nach § 4 erfolgt,
 - b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- (2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; entsprechendes gilt für Mensen.
- (3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.

§ 23 Übernachtungsbetriebe

Übernachtungsangebote einschließlich der Bewirtung der Übernachtungsgäste sind zulässig, wenn

1. bei Aufhalten zu touristischen Zwecken bei der Anreise ein Negativnachweis nach § 3 vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden,
2. die Kontaktdatenerfassung der Gäste nach § 4 erfolgt,
3. ein Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 24 Tanzlokale, Clubs, Diskotheken

- (1) Der Betrieb von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist im Freien zulässig, wenn
 1. nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
 2. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 erfolgt,
 3. nur eine Person je 5 Quadratmeter Verkehrsfläche, maximal 250 Personen eingelassen werden und
 4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- (2) In Innenräumen dürfen Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen nur zu den in § 22 Abs. 1 genannten Zwecken unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, betrieben werden. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 beizufügen.

§ 25 Dienstleistungen

- (1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung eines Mindestabstandes, sind einzuhalten.
- (2) Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege sind zur Kontaktdatenerfassung nach § 4 verpflichtet.

§ 26

Prostitutionsstätten- und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn

1. nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt,
3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5, das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt und eine mindestens einmal wöchentliche Testung der Prostituierten, soweit es sich nicht um geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt, beinhaltet, erstellen und umsetzen.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 27

Vollzug

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.
- (2) Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 keine medizinische Maske trägt,
2. § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 5, § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 2 oder § 26 Nr. 2 unwahre oder unvollständige Angaben macht,
3. § 6 eine der aufgeführten Einrichtungen betritt oder durch Kinder unter 14 Jahren oder nicht einsichtsfähige Personen betreten lässt,
4. § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich dort nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
5. § 7 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, Besuch empfängt,
6. § 7 Abs. 2 Satz 2 keinen PCR-Test durchführen lässt,
7. § 7 Abs. 4 Satz 1 oder 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,
8. § 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Testungen des Personals nicht durchführt,
9. § 9 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, die Testungen des Personals nicht dokumentiert,
10. § 9 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, die Dokumentationen nicht aufbewahrt,
11. den Vorgaben des § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen, Volksfeste oder Kulturangebote veranstaltet,
12. den Vorgaben des § 18 Abs. 1 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
13. den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Fitnessstudios oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
14. den Vorgaben des § 18 Abs. 3 Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Freizeitparks oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
15. den Vorgaben des § 18 Abs. 4 Spielbanken, Spielhallen, ähnliche Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen betreibt,

16. den Vorgaben des § 19 Schlösser, Museen, Galerien oder Gedenkstätten für den Publikumsverkehr öffnet,
17. den Vorgaben des § 20 Satz 2 Zuschauer in Sportstätten einlässt,
18. den Vorgaben des § 21 Verkaufsstätten oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
19. den Vorgaben des § 22 Speisen und Getränke anbietet,
20. den Vorgaben des § 23 Übernachtungen anbietet,
21. den Vorgaben des § 24 Tanzlokale, Diskotheken, Clubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
22. den Vorgaben des § 26 eine Prostitutionsstätte oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt, eine Prostitutionsvermittlung betreibt oder sexuelle Dienstleistungen erbringt.

§ 29 Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 19. August 2021 außer Kraft